

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 15

Kerken/Rheurdt

Begründung

mit strategischer Umweltprüfung

Entwurf zur Offenlage

Bekanntgemacht am: 24.04.2013

Verfasser:



Dipl.-Ing. (FH) Markus Schlothmann
Landschaftsarchitekt AKNW BDLA
Telefon: 02845 | 941001
Telefax: 02845 | 941003
Alte Mühle 12a
47506 Neukirchen-Vluyn
info@schlothmann.de
www.schlothmann.de

Bearbeiter:

Markus Schlothmann,
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
Holger Hillmann,
Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung zum Landschaftsplan	5
1 Einleitung	5
1.1 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	5
2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)	5
2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	6
2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	11
2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	11
2.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	12
2.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	12
2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	12
2.7 Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Intensivnutzung	12
2.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	12
2.9 Biotope und Biotopverbunde (nachrichtliche Wiedergabe)	13
3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)	15
3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	15
3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	18
3.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	22
3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	23
3.5 Schutz der Alleen (§ 47a LG)	25
3.6 Schutz bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG (nachrichtliche Wiedergabe)	25
3.7 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	25
4 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)	26
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	26
5.1 Maßnahmen	27
5.2 Maßnahmenräume	29
5.3 Pflege von Biotopen	35
6 Vorrangflächen für Kompensationen	35
Teil B: Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG	37
1 Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	37
2 Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele	37
2.1 Entwicklungsziele (§ 18 LG)	38
2.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 29 BNatSchG)	38
2.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	38
2.4 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	39
3 Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen	40
4 Bestand und Bewertung der Umweltbelange	41
5 Bedeutsame Umweltprobleme im Geltungsbereich des Landschaftsplans	44
6 Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Umweltbelange	45
7 Alternativenwahl	48
8 Überwachungsmaßnahmen	48
9 Zusammenfassung des Umweltberichtes	48

Teil A: Begründung zum Landschaftsplan

1 Einleitung

Gemäß § 1 LG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Die Begründung zum Landschaftsplan 'Nr. 15 Kerken/Rheurdt' enthält Erläuterungen und Informationen zum Plangebiet sowie zu den Darstellungen und Festsetzungen des Textbandes. Rechtsverbindliche Planaussagen werden nicht getroffen. Die Begründung ist Bestandteil der Satzung des Landschaftsplanes.

Die Gliederung entspricht weitgehend den Ausführungen des Textbandes mit den thematischen Schwerpunkten:

- Entwicklungsziele für die Landschaft (Kapitel 2)
- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 3)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kapitel 6)

1.1 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst im Kernbereich den Großteil des Gemeindegebietes von Kerken mit den Ortsteilen Nieukerk und Aldekerk sowie das Gemeindegebiet Rheurdt mit der zugehörigen Ortschaft Schaephuysen.

Als charakteristische Straßendörfer gliedern sich an den südlichen Ortsrand von Kerken die Ortschaften Eyll, Rahm und Stenden an. Die kleineren Ortsteile oder Ortschaften sowie die zahlreichen verstreut im Plangebiet liegenden Siedlungen haben ihren dörflichen bzw. überwiegend ländlichen Charakter behalten.

Im Nordwesten werden aus dem Stadtbereich Geldern die Ortschaften Vernum und Hartefeld; im Nordosten aus dem Gemeindebereich Issum die Ortschaften Sevelen und Oermten mit in den Planungsraum einbezogen.

Im Westen und Südwesten sind zudem Teilbereiche des großflächigen Eyller Bruches, die dem Gemeindegebiet von Wachtendonk angehören, in den Geltungsbereich eingegliedert.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 95 km²

2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)

Einleitende Beschreibung

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z.B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispiels-

weise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie nicht verbindlich. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberzieles die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein.

Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von Entwicklungsräumen mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen. In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der Entwicklungskarte werden alle Entwicklungsziele und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:

Entwicklungsziel 1 Erhaltung

Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung

Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung und Entwicklung

Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung Gewässersysteme

Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung

Entwicklungsziel 6 Temporäre Erhaltung

Entwicklungsziel 8 Beibehaltung der Funktion

Nachrichtlich dargestellt ist die:

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG

2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der aktuellen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Landschaftsteile mit hohem Waldanteil dargestellt, insbesondere für die:

- Bruchlandschaften südlich von Kerken und östlich von Rheurdt,
- Schaephuysener Höhen,
- Waldgebiete östlich und südöstlich von Schaephuysen.

Die mit dieser Zielsetzung belegten Landschaftsräume sollen demnach in ihrer vielfältigen Struktur und ihrem typischen Erscheinungsbild gesichert und erhalten werden. Gemessen am Gesamtplanungsraum tragen sie in besonderem Maße zur naturraumspezifischen Vielfalt und Eigenart bei und sind auch von besonderem Wert für die naturbezogene Erholungsnutzung. Viele Arten der heimischen Flora und Fauna finden hier wichtige Lebens- und Rückzugsmöglichkeiten, darunter auch etliche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten. Diese Räume erfüllen deshalb auch vielfach bedeutsame Funktionen des Biotop- und Artenschutzes.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 ist nicht ausschließlich auf die "Konservierung" der Landschaft ausgerichtet. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG, vor allem ergänzende, anreichernde Begrünungsmaßnahmen, stehen der Zielsetzung nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Dies bedeutet, dass insbesondere Anpflanzungen gliedernder und belebender Elemente wie Hecken, Baumreihen, Alleen oder Straßenbegleitgrün, Ufer- und Feldgehölze und andere Gehölzstrukturen, besonders wenn diese der Verbesserung des Biotopverbundes dienen, sowie auch die Anlage von Obstwiesen und die Eingrünung von Hofanlagen, in Kombination mit den erforderliche Schutzausweisungen das Entwicklungsziel unterstützen.

Hierzu kann außerdem die Vergrößerung einzelner Lebensraum- und Biotoptypen (Laubwald, Grünland u. a. m.) gehören, sofern dies die Gesamtsituation zulässt.

Die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, als Voraussetzung für eine lebenswerte Umwelt für Menschen, Tiere und Pflanzen, hängt auch von der Erhaltung und dem Schutz von unzerschnittenen Räumen ab. Besonders kritisch einzustufen ist neben dem direkten Verbrauch von Flächen für Wohnen, Verkehr, Siedlung, Gewerbe oder Freizeit der indirekte Flächenverbrauch durch Zerschneidung, Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht und Schadstoffemissionen.

Räume mit geringer Zerschneidung, Zersiedlung und Verlärmung stellen eine endliche Ressource dar und können, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand wiederhergestellt werden.

Der Flächenverbrauch und damit die Zerschneidung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollten daher soweit wie möglich minimiert werden.

Um diese erhaltenswerten, jedoch unterschiedlich ausgeprägten Entwicklungsräume zusätzlich differenzieren zu können, wird ergänzend das Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung und Entwicklung ausgewiesen. In diesen Entwicklungsräumen wird neben der Sicherung und Erhaltung schwerpunktmäßig auf die Vorrangigkeit einer landschaftlichen Aufwertung und ökologischen Optimierung hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund und Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten durch entsprechende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen hingewiesen.

Das Entwicklungsziel 1.2 wird für offene, meist ackerbaulich geprägte Landschaftsräume dargestellt, die stark zur charakteristischen Eigenart der Region beitragen, jedoch im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch Agrarumweltmaßnahmen weiterentwickelt und zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Lebensräume in Teilbereichen mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen angereichert werden müssen. Insbesondere betrifft dies die:

- Agrarlandschaften im Bereich der Ortschaften Hartefeld, Sevelen und Winternam,
- Kerkener Platte (unter Erhaltung des weiten, prägenden Offenlandcharakters).

Zudem wird mittels der Entwicklungsräume unter 1.3 Erhaltung Gewässersysteme als weiterer Unterpunkt des Entwicklungszieles 1 Erhaltung die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Gewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen hervorgehoben.

Ziel soll es dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen weiterzuentwickeln. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste autotypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden. Häufig finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. seltene Pflanzen- und Tierarten. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz eines regionalen Biotopverbundsystems von großer Bedeutung.

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für reich oder vielfältig mit naturnahen, gewässerbeeinflussten Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume mit prägenden Gewässern dargestellt, insbesondere für die:

- Fließgewässer und Grabensysteme südlich von Kerken,
- Feuchte Bruchlandschaften südlich von Eyll,
- Kuhlen- und Fließgewässer östlich von Rheurdt,
- Niederung der Meerbeck.

Zur Erfüllung der spezifischen Zielssetzungen insbesondere des Entwicklungszieles 1.1 und 1.3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen bzw. Festsetzungen gemäß der §§ 22 - 29 BNatSchG vorgenommen.

2.1.1 Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung

Entwicklungsraum 1.1.1: Alte Bahn Sevelen/Hartefeld

Die wallartige Bahntrasse einschließlich der zahlreichen Querungsbereiche ist mit ihrem Gehölzbestand und ihren Saumstrukturen im Hinblick auf die gliedernde Bedeutung für das Landschaftsbild sowie im Sinne des Biotopverbundes bzw. Artenschutzes in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und zu pflegen.

Entwicklungsraum 1.1.2: Vernum und Poelycker Heide

Die offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzstrukturen der Poelycker Heide und südlich der Ortschaft Vernum sind aufgrund ihrer landschaftsbildprägenden Funktion und der Bedeutung für den Natur- und Wasserhaushalt zu erhalten, zu pflegen und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch vernetzende und gliedernde Entwicklungsmaßnahmen auszubauen.

Entwicklungsraum 1.1.3: Kerkener Bruch

Die historische Kulturlandschaft des Kerkener Bruches mit wertvollen, z. T. feuchten Grünflächen sowie ausgeprägten Gehölz- und Saumstrukturen ist zur Sicherung des regionaltypisch ausgeprägten Landschaftsbildes bzw. im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten, zu pflegen und ggf. durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen weiterzuentwickeln.

Entwicklungsraum 1.1.4: Schaephuysener Höhen

Der Höhenzug mit Waldflächen, offenen Ackerflächen und gut ausgeprägten Hohlwegen ist im Hinblick auf das besonders regionaltypische und weithin prägende Landschaftsbild, sowie wegen seiner erdgeschichtliche Bedeutung zu erhalten, zu pflegen und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes ggf. durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.

Entwicklungsraum 1.1.5: Waldgebiet Oermtter Berg

Die z. T. mit Althölzern bewaldete Anhöhe des Oermtter Berges ist im Hinblick auf ihre prägende Bedeutung für das Landschaftsbild, den Biotopverbund und Artenschutz sowie den hohen Erlebniswert zu erhalten, zu pflegen und ggf. durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.

Entwicklungsraum 1.1.6: Im Wehringsbruch

Die Kulturlandschaft des Wehringsbruches ist aufgrund der besonders charakteristischen Ausprägung und ihres hohen Grünlandanteils sowie der zahlreichen gliedernden Gehölzstrukturen zu erhalten und ggf. durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen unter Anbindung an das Biotopverbundsystem der Kaplanskuhlen weiterzuentwickeln.

Entwicklungsraum 1.1.7: Im Heiligen Bruch

Die bäuerlich geprägte Kulturlandschaft des Heiligen Bruches ist hinsichtlich ihres charakteristischen Landschaftsbildes sowie ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und ihrer vernetzenden Funktion der umliegenden Gewässer und des Waldgebietes Littard zu erhalten und ggf. durch Entwicklungsmaßnahmen weiter auszubauen.

Entwicklungsraum 1.1.8: Waldgebiet Littard

Die besonders wertvolle, ausgedehnte Waldfläche des Littard mit ihren meist bodenständigen Gehölzarten und häufig naturnahen Ausprägung mit hohem Alt- und Totholzanteil ist als wertvoller Biotopkomplex bzw. Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften und als Raum mit hohem Erlebnis- und Erholungswert zu erhalten und im Zuge einer entsprechenden Waldbewirtschaftung durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.

Entwicklungsraum 1.1.9: Schaephuysener Feld

Die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich von Schaephuysen stellen eine charakteristisch ausgeprägte Kulturlandschaft mit hohem landschaftsästhetischem Wert dar und sind daher zu erhalten und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Landwehrbach zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.

Entwicklungsraum 1.1.10: Waldgebiet Bloemersheim und Vluyner Busch

Die Erhaltung der geschlossenen Waldgebiete ist in ihrer Funktion als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften begründet. Zudem ist die Erhaltung und die naturnahe Gestaltung bzw. Entwicklung der Waldmäntel und Säume von besonderer Bedeutung, da diese eigenständige Lebensräume und wichtige Vernetzungsbiotope darstellen. Eine naturnahe Bewirtschaftung und Gestaltung fördert neben der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ferner auch den Erlebnis- und Erholungswert.

Entwicklungsraum 1.1.11: Windenergieanlagen

Der in der Bauleitplanung als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesene Landschaftsraum westlich von Rheurdt ist als vorrangiger Standort im Sinne einer alternativen Energieer-

zeugung zu erhalten und durch die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen weiterzuentwickeln.

2.1.2 Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Entwicklung

Entwicklungsraum 1.2.1: Hartefelder Feld

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte und flurbereinigte Landschaftsraum stellt einen traditionellen und charakteristischen Ackerstandort dar, der maßgeblich die Eigenart der Landschaft bestimmt und daher in seiner Nutzung zu erhalten ist. Durch die Anpflanzung von Flurgehölzen entlang der Nutzungsgrenzen und Feldwege ist die offene Landschaft anzureichern und im Sinne des Biotopverbundes kleinräumlicher zu strukturieren.

Entwicklungsraum 1.2.2: Kerkener Platte

Der flurbereinigte, offene und intensiv bewirtschaftete Landschaftsraum ist in seiner besonders charakteristischen, landschaftsbildprägenden und kulturhistorischen ackerbaulichen Nutzung zu sichern, da er maßgeblich die Eigenart dieser klassischen Agrarlandschaft bestimmt. Zu nennen ist des Weiteren die erdgeschichtliche und bodenkundliche Bedeutung der von Flugsand und Löß aufgewehte Flächen und Sanderschüttungen an den Rändern des Stauchmoränenwalles. Als wichtige prägende Elemente dieser Landschaft sind insbesondere die Alleen, die vereinzelt Feldgehölze sowie die Eingrünungen und Obstwiesen der verstreut liegenden Hofanlagen bzw. kleinen Ortschaften zu erhalten. Neben der Erhaltung sind im Sinne des Artenschutzes und Biotopverbundes verstärkt geeignete Entwicklungsmaßnahmen zur Anreicherung mit gliedernden und vernetzenden Landschaftselementen entlang der Nutzungsgrenzen und Feldwege durchzuführen.

Entwicklungsraum 1.2.3: Oermtsches Feld

Die landwirtschaftlichen Flächen um die Ortschaft Oernten sind in ihrer derzeitigen Struktur und traditionellen Nutzung zu sichern und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch biotopvernetzende Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Landwehrbach und der alten Bahntrasse weiterzuentwickeln, um die charakteristische, maßgeblich das Ortsbild prägende Eigenart der Landschaft zu erhalten.

Entwicklungsraum 1.2.4: Kerkener Feld

Die landwirtschaftlichen Flächen um die Ortschaften Kerken, Eyll und Rahm sind aufgrund ihrer landschaftsbild- und insbesondere ortsbildprägenden Bedeutung in ihrer charakteristischen Nutzung zu erhalten. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Obstwiesen entlang der Hofanlagen und Ortsränder, die im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch geeignete Maßnahmen anzureichern bzw. weiterzuentwickeln sind.

Entwicklungsraum 1.2.5: Stender Feld

Die weiten Ackerflächen des Stender Feldes sind in ihrer Nutzung und in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren, da sie einen charakteristischen, mit z. T. gut ausgebildeten Ackerrandstreifen und zahlreichen nicht asphaltierten Feldwegen ausgestatteten Offenlandlebensraum für entsprechende Arten darstellen. Zudem repräsentiert das Stender Feld als von Flugsand und Löß aufgewehte Fläche und Sanderschüttung an den Rändern des Stauchmoränenwalles in beispielhafter Ausprägung die erd- und kulturgeschichtlich bedeutsame Landschaftsabfolge zwischen dem Höhenzug und den folgenden Niederungen der Bruchlandschaft. Durch Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen, Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur und die Anreicherung mit vernetzenden Gehölzstrukturen ist der Landschaftsraum im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu optimieren.

Entwicklungsraum 1.2.6: Winternamer Bruch

Die Flächen zwischen Nieukerk und Winternam sind aufgrund ihrer Bedeutung für das landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild in ihrer Nutzung zu erhalten und mittels einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen weiterzuentwickeln. Die vorhandenen Anlagen und Bauwerke der Gartenbaunutzung sind durch direkte Eingrünungen oder vorgelagerten Abpflanzungen und Flurgehölze besser in das Landschaftsbild zu integrieren.

Entwicklungsraum 1.2.7: Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen

Die in der Bauleitplanung als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesenen Landschaftsräume westlich von Rheurd und nördlich von Nieukerk sind als vorrangige Standorte im Sinne einer alternativen Energieerzeugung zu erhalten und durch die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen weiterzuentwickeln.

2.1.3 Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung Gewässersysteme

Entwicklungsraum 1.3.1: Meerbeckniederung

Die Niederungen und Gewässerabschnitte der Meerbeck sind aufgrund ihrer landschaftsästhetisch und ökologisch wertvollen Ausprägung als bedeutsames Biotopverbundsystem und wertvoller Lebensraum zu erhalten. Maßgeblich wertgebend sind zudem die zahlreichen Waldparzellen, Saumstrukturen und Flurgehölze, die zu erhalten und durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auszubauen sind.

Entwicklungsraum 1.3.2: Leygraaf, Landwehrbach und Stort

Das von Grünland, Ackerflächen und Gehölzstrukturen begleitete Gewässersystem von Landwehrbach bzw. Leygraaf einschließlich des Zuflusses Stort ist insbesondere im Hinblick auf das charakteristisch ausgeprägte Landschaftsbild und die wichtige Bedeutung im Netz des regionalen Biotopverbundes zu erhalten. Zur landschaftsästhetischen Aufwertung und zum Ausbau des Biotopverbundes sowie zum Schutz zahlreicher Pflanzen- und Tierarten sind die ausgeräumten Uferbereiche und -abschnitte mit Gehölzstrukturen anzureichern. Auf den angrenzenden Flächen ist zur ökologischen Optimierung eine Erhöhung des Grünlandanteils anzustreben.

Entwicklungsraum 1.3.3: Spring und Schwarze Rahm

Die z. T. naturnah ausgeprägten Gewässerabschnitte der Spring und Schwarzen Rahm und der meist grünlandgenutzten Gewässerniederung, in der sich zahlreiche schützenswerte Biotope aneinanderreihen, sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Aufgrund der hohen Bedeutung im regionalen Biotopverbundsystem und als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind die Niederungsbereiche sowie die Gewässer im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.

Entwicklungsraum 1.3.4: Bullengraben und Neuer Graben

Die naturnah ausgeprägten Niederungen und Gewässerabschnitte des Bullengraben und des Neuen Graben sind im Hinblick auf die herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund sowie das besonders charakteristisch ausgeprägte Landschaftsbild zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der z. T. empfindlichen Landschaftsbestandteile langfristig zu erhalten. Der besondere Wert des Gewässerverlaufes wird durch den hohen Anteil an schützenswerten Biotopen, wie feuchtem Grünland, Bruch- und Auwaldrelikten, gut strukturierten Waldbereichen mit gut ausgebildeten Saumstrukturen und sonstigen landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen unterstrichen.

Entwicklungsraum 1.3.5: Nenneper Fleuth, Kaplans- und Pastorskuhlen

Die naturnah ausgeprägten, kulturhistorisch bedeutsamen und schützenswerten Kuhlengewässer einschließlich der Nenneper Fleuth und der angrenzenden Niederungen mit Nass- und Feuchtgrünlandflächen sowie Bruch- und Sumpfwaldresten sind hinsichtlich ihrer herausragenden Bedeutung als wertvoller Biotopkomplex und Bestandteil des regionalen Biotopverbundes sowie aufgrund ihrer landschaftsbildprägenden und -gliedernden Funktion zu sichern und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen langfristig als Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Entwicklungsraum 1.3.6: Meenenkaule und Landwehrbach

Aufgrund der herausragenden Bedeutung als wertvoller Bestandteil des regionalen Biotopverbundsystems, der reichhaltig von naturnahen Strukturen begleitet wird, und als entsprechend wichtiger Lebensraum mit vielfältigen Habitatstrukturen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, ist dieser zusammenhängende, schützenswerte Biotopkomplex zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen langfristig zu erhalten. Hinzu kommt die landschaftsbildprägende und -gliedernde Funktion dieses Landschaftsbestandteiles.

Entwicklungsraum 1.3.7: Littardsche Kendel, Littardkuhlen, Hacksteinskaule, Kl. u. Gr. Parsick

Die mit naturnahen Uferstrukturen gut ausgeprägten Gewässerniederungen sowie kulturhistorisch bedeutsamen Kuhlengewässer sind im Hinblick auf die wichtige Bedeutung der ausgedehnten Niederungs- und Bruchbereiche im regionalen Biotopverbundsystem und wegen ihrer landschaftsbildprägenden und -gliedernden Funktion zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen langfristig zu erhalten. Zudem begründen die zahlreichen Biotopstrukturen, wie Ufergehölze und Röhrichsäume sowie die aus Eichen- und Erlenbeständen bestehenden Wald- und Bruch- bzw. Nass- und Feuchtgrünlandbereiche, als Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten den Wert dieses gut vernetzten Biotopkomplexes.

Entwicklungsraum 1.3.8: Großes Bruch

Das ehemalige Bruchgebiet, in dem feuchte Niederungen, bewaldete Flächen, Feldgehölze, Heckenstrukturen, Baumreihen und Ackerflächen das Landschaftsbild prägen, ist zur Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes bzw. wertvoller Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und durch eine Erhöhung des Grünlandanteils und Nutzungsextensivierungen ökologisch aufzuwerten. Zudem ist die wichtige Bedeutung der ausgedehnten Niederungs- und Bruchbereiche im regionalen Biotopverbundsystem hervorzuheben.

Entwicklungsraum 1.3.9: Eyller Bruch

Die besonders strukturreich und naturnah ausgeprägten Kernbereiche des großen, z. T. stark vernässeten Bruchgebietes, das durch eine Vielzahl kleinerer und mittelgroßer Waldgebiete im Wechsel mit Grünland oder kleinflächigen Äckern und säumenden Hecken und Gehölzbeständen bestimmt wird, ist als besonders charakteristische und ursprüngliche Kulturlandschaft zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen langfristig zu erhalten. Der hohe Erhaltungswert ist darüber hinaus in den Vorkommen wertvoller Biotope bzw. Lebensräume und Habitatstrukturen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten begründet. Die naturnahen Strukturen, gut ausgeprägten Waldmäntel sowie Alt- und Totholzbestände lassen den wertvollen Biotopkomplex eine besonders wichtige Rolle im regionalen Biotopverbund einnehmen. Der hohe landschaftliche Erlebniswert und die Abgeschlossenheit begründet zudem die besondere Bedeutung des Bruches für die stille, naturverträgliche Nutzung zur Naherholung.

Entwicklungsraum 1.3.10: Stender Benden

Die besonders naturnah ausgeprägten, großflächigen Bruchbereiche und Feuchtwälder der Stender Benden bzw. des nördlichen Driesbruches sind aufgrund des hohen Anteils an wertvollen Biotopen, insbesondere von Erlenbruch-, Erlenmisch-, Weidenauen- und Birken-Eichenwäldern, sowie Sümpfen, Rieden, Nass- und Feuchtweiden, die seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensräume dienen, zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen langfristig zu erhalten. Erhaltungswert machen den Biotopkomplex zudem gestufte, gut ausgeprägte Saumstrukturen sowie Alt- und Totholzbestände und die herausragende Bedeutung der strukturreichen Waldflächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.

Entwicklungsraum 1.3.11: Driesbruch

Die von Bruchwaldrelikten, Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Feuchtbereichen durchzogene Kulturlandschaft des Driesbruches ist aufgrund des hohen Anteils an wertvollen Biotopen, die seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensräume dienen, zu sichern und in ihrer charakteristischen Ausprägung durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten. Unterstrichen wird die Bedeutung des Gebietes zudem auch durch die wichtige Funktion im regionalen Biotopverbund.

2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

(§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

In diesem Landschaftsplan werden keine Räume mit dem Entwicklungsziel Anreicherung ausgewiesen.

2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

(§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsräume in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild nachhaltig geschädigt oder vernachlässigt sind. Dies betrifft i. d. R. Kies- und Sandabgrabungen sowie Deponien und Abraumhalden.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Schaffung von Lebensstätten und Rückzugsräumen für Flora

und Fauna in der im Umfeld meist ausgeräumten Agrarlandschaft im Rahmen einer Rekultivierung und Anreicherung mit entsprechenden Landschaftselementen und -strukturen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles können Entwicklungsmaßnahmen nach § 18 LG sowie in der Festsetzungskarte B Schutzausweisungen nach §§ 22 - 29 BNatSchG festgesetzt werden.

Entwicklungsraum 3.1: Abgrabung Stenden

Da der Raum durch die bestehende Abgrabungstätigkeit stark beeinträchtigt wird, ist die Landschaft durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen und eine Anreicherung mit geeigneten Strukturen, wie Flurgehölzen, Hecken, krautreichen Säumen und Sukzessionsflächen in ihrem Gesamterscheinungsbild wiederherzustellen und im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz auszugestalten.

Entwicklungsraum 3.2: Abgrabung Stenden - Erweiterung

Bis zur Realisierung der Abgrabung ist der Landschaftsraum in seinem Erscheinungsbild und seiner Nutzung zu erhalten.

Im Anschluss an die Abgrabungstätigkeit ist die dann stark beeinträchtigte Fläche durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen und eine Anreicherungen mit geeigneten Strukturen, wie Flurgehölzen, Hecken, krautreichen Säumen und Sukzessionsflächen in das Landschaftsbild einzugliedern und im Sinne des Arten- und Biotopschutz auszugestalten und mit der Abgrabung Rahm zu vernetzen.

2.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung

(§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

In diesem Landschaftsplan werden keine Räume mit dem Entwicklungsziel Ausbau ausgewiesen.

2.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

(§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

In diesem Landschaftsplan werden keine Räume mit dem Entwicklungsziel Ausstattung ausgewiesen.

2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen

Das Entwicklungsziel 6 ist für Flächen ausgewiesen, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen oder im Regionalplan (GEP 99) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden. Es handelt sich überwiegend um gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch um Siedlungs- und Gartenflächen.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft in ihrer aktuellen Struktur bis zur Überführung in die geplante bauliche Nutzung.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 erfolgt aufgrund § 16 (2) LG. Danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

2.7 Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Intensivnutzung

Beibehaltung der Funktion von Flächen mit spezialisierter Intensivnutzung

In diesem Landschaftsplan werden keine speziellen Räume mit dem Entwicklungsziel ausgewiesen.

2.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Das Entwicklungsziel 8 wird für Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-,

Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf oder Sonderbaugebiete.

Die Darstellung des Entwicklungszieles erfolgt aufgrund § 16 (2) LG. Danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Die vorrangige Funktion der Grundstücke, wie sie im Flächennutzungsplan bzw. in den Bauleitplänen dargestellt ist, soll beibehalten werden. Darüber hinaus sollen, soweit diese Flächen besondere ökologische Funktionen erfüllen oder Bedeutung für das Landschaftsbild haben, diese Belange bei der Unterhaltung oder Bewirtschaftung berücksichtigt werden.

Vorhandene Landschaftsstrukturen, insbesondere naturnahe Lebensräume, sind zu erhalten und zu fördern. Festsetzungen nach §§ 22 – 29 BNatSchG können, sofern sie der Funktion der Grundstücke nicht entgegenstehen, getroffen werden.

2.9 Biotopverbände und Biotopverbünde (nachrichtliche Wiedergabe)

Die Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG sind gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan gekennzeichnet und nachrichtlich dargestellt.

Das Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Entsprechend orientiert sich das Verbundsystem in erster Linie an in der Landschaft vorhandenen vernetzenden linearen oder flächigen und ökologisch wertvollen Strukturen, wie Gewässersystemen, Waldflächen oder Gehölzstrukturen sowie an geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG und Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Da die zur dauerhaften Gewährleistung eines Biotopverbundes erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente bei der Landschaftsplanaufstellung als planerische Vorgaben berücksichtigt werden müssen, werden diese Biotopverbundflächen im Landschaftsplan aufgelistet und kartographisch dargestellt.

Zudem werden im Landschaftsplan aufgenommene Festsetzungen, wie Entwicklungsziele, Schutzweisungen oder Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen, vielfach insbesondere zur Sicherung bzw. zum Ausbau dieses vorgegebenen Verbundsystems getroffen. Dieser Zusammenhang lässt sich durch die vollständige Darstellung des gesamten Biotopvernetzungsnetzes im Plangebiet deutlich nachvollziehen und kann somit bei der Umsetzung entsprechend beachtet werden.

Folgende Biotopverbundflächen werden durch das Gebiet des Landschaftsplanes berührt (Zusammenfassung aus Kataster):

Biotopverbundfläche Stufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund)

Niederung der Nenneper Fleuth nördlich von Rheurdt (VB-D-4404-0001)

Schutzziel:

Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich gegliederten Nenneper Fleuthniederung mit zahlreichen, teilweise naturnahen verlandenden Torfkuhlen, Erlenbruchwald und Großseggenriedern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement zwischen den Fleuthkuhlen und dem gewässerreichen Niederungszug südlich von Rheurdt.

Niederung des Bullengrabens und des Neuen Grabens südlich von Aldekerk (VB-D-4504-0001)

Schutzziel:

Erhaltung des reich strukturierten Niederungsbereichs mit einem hohen Anteil feuchte- bis nässegeprägter Biotoptypen wie Bruchwäldern, Feuchtgrünland und Röhrichten sowie alten, naturnahen Laubwaldbeständen als Lebensraum und Vernetzungskorridor für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Staatsforst Rheurdt / Littard (VB-D-4504-0003)

Schutzziel:

Erhaltung der zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldflächen, insbesondere von Stieleichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchenwäldern, u. a. als Lebensraum für zahlreiche, z. T. bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Kuhlenreiche Altstromrinne zwischen Rheurdt und Neufeld (VB-D-4504-0004)

Schutzziel:

Erhaltung eines ausgedehnten, naturraumtypisch ausgeprägten Niederungsbereiches mit einer Kette

ehemaliger Torfkühen, verschiedenen, teilweise naturnahen und strukturreichen Gehölzen und kleinflächig feuchtem Grünland als wertvolles Feuchtgebiet und als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Eyller Bruch (VB-D-4504-0012)

Schutzziel:

Erhaltung des unzerschnittenen, strukturreichen Niederungskomplexes mit naturnahen, teils altholzreichen Buchen-Eichen-Mischwäldern, kleinflächigem Auenwald, Bruchwald-Relikten, Röhrichten und einem artenreichen Fließgewässer u. a. als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Biotopverbundfläche Stufe 2

(Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund)

Nierskanal (VB-D-4403-0012)

Schutzziel:

Erhaltung des fast komplett von Ufer- und Kleingehölzen begleiteten breiten Grabens als wertvolles Vernetzungselement in der meist intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung.

Ehemalige Bahnlinie zwischen Geldern und Oernten (VB-D-4403-0014)

Schutzziel:

Erhaltung der wenig gestörten ehemaligen Bahntrasse mit struktur- und artenreichen Laubgehölzen u. a. als wertvolles Vernetzungselement in der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung.

Sevelener Landwehrbach (VB-D-4404-0003)

Schutzziel:

Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich gegliederten Niederung mit naturnahen Laubgehölzen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement zwischen der Niersaue und dem Fleuth-, Kendel- und Niepniederungs-Korridor.

Bachlauf der Meerbeeke und angrenzende Wald- und Grünlandflächen (VB-D-4503-0013)

Schutzziel:

Erhaltung des Bachlaufs mit angrenzenden, teils von Grünlandnutzung, teils von Laub- und Mischwäldern mit Alt- und Totholzanteilen geprägten Bereichen als Trittstein-Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft.

Kulturlandschaft "Großes Bruch" westlich von Nieukerk (VB-D-4503-0014)

Schutzziel:

Erhaltung des kaum zerschnittenen, strukturreichen Kulturlandschaftsraums mit naturnahen, teils altholzreichen Buchen- und Eichenwäldern und teilweise reich gegliederten Gehölz-Acker-Grünland-Komplexen u.a. als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Aldekerker Bruch und Nordteil des Eyller Bruchs (VB-D-4504-0005)

Schutzziel:

Erhaltung des unzerschnittenen, strukturreichen Niederungskomplexes mit naturnahen, teils altholzreichen Laub-Mischwäldern, kleinflächigem Auen- und Bruchwald, Röhrichtbeständen, artenreichen Fließgewässern und teils reich gegliederten Grünlandflächen u.a. als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Landwehrbach (Leygraaf) mit angrenzendem Grünland und Kleingehölzen (VB-D-4504-0006)

Schutzziel:

Erhaltung eines Fließgewässers mit begleitenden naturnahen Lebensräumen wie Bruchwald, Grünland, Flutrasen sowie strukturreichen Gehölzbeständen als Lebensraum und Vernetzungsbiotop für daran gebundene Pflanzen- und Tierarten.

Driesbruch (VB-D-4504-0007)

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung gut ausgebildeter Erlenbruchwälder, z.T. feuchter, strukturreicher naturnaher Laubwaldbestände mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz und strukturreicher Grünlandflächen als

Lebensraum und Vernetzungsbiotop für daran gebundene, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Schaephuysener Höhen (VB-D-4504-0008)

Schutzziel:

Erhaltung der teilweise naturnahen und strukturreichen Laubwälder, der Kleingehölze und mageren Heide- und Offenlandflächen des geomorphologisch und kulturhistorisch (Hohlwege, Niederwaldreste) wertvollen Schaephuysener Höhenzuges u.a. als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Oermter Berg (VB-D-4504-0009)

Schutzziel:

Erhaltung der teilweise naturnahen und strukturreichen Laubwälder im Norden des geomorphologisch und kulturhistorisch (Hohlwege, Niederwaldreste) wertvollen Schaephuysener Höhenzuges u.a. als Trittstein-Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten.

Waldgebiet zwischen Schaephuysen und Vluyn (VB-D-4504-0010)

Schutzziel:

Erhaltung eines größeren Waldgebiets mit teilweise naturnah erhaltenen, strukturreichen Laubwäldern und einem wertvollen Kleingewässer u.a. als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

Niederung von Nenneper Fleuth u. Landwehrbach zwischen Rheurdt u. Neufeld (VB-D-4504-0011)

Schutzziel:

Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich gegliederten Niederung mit kleineren Torfkühen und Fischteichen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement innerhalb des Fleuth-, Kendel- und Niepniederungs-Korridors.

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)

3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Im Landschaftsplan Kerken/Rheurdt sind insgesamt drei Naturschutzgebiete festgesetzt. Das Naturschutzgebiet N1 `Staatsforst Rheurdt/Littard` wird als bestehendes Naturschutzgebiet übernommen, die zwei Naturschutzgebiete N2 `Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug` und N3 `Stender Benden` sind neu festgesetzt worden. Dabei handelt sich um Gewässer, feuchte Niederungsbereiche und feuchte Waldgebiete sowie Auen- und Bruchgebiete, die als besonders schutzwürdige, landestypische und seltene Lebensräume bzw. Biotoptypen mit seltenen, gefährdeten und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten einzustufen sind und auch in besonderem Maße dem Aufbau des Biotopverbundes Rechnung tragen.

Die Naturschutzgebiete werden nach § 23 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

3.1.1 Naturschutzgebiet `Staatsforst Rheurdt / Littard`

Das Naturschutzgebiet Staatsforst Rheurdt/Littard (BK-4504-024), in dessen Zentrum zwei naturnahe und nach § 30 BNatSchG geschützte Teiche liegen (GB-4504-201), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Zum Schutz und zur Optimierung der Waldbereiche hat in den Eichen-Hainbuchen- und bodensauren Buchenwaldbereichen die Erhaltung und Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahen Waldbau bzw. weiterhin zu unterbleibende forstliche Bewirtschaftung (Naturwaldzelle `Littard`) absoluten Vorrang. Die Entwicklungsmaßnahmen konzentrieren sich auf den mittel- und langfristigen Umbau der Nadelholz-, Roteichen- und Eschenbestände in standortgemäße Waldgesellschaften.

Die größtenteils aus schützenswerten Biotoptypen, wie Stieleichen-Hainbuchenwäldern, sauren Buchenwäldern und Eschenbeständen bestehenden Waldflächen des Littard sind als Naturschutzgebiet `Littard` festgesetzt, um den Erhalt eines naturnahen Waldgebietes sicherstellen zu können.

Neben der naturgeschichtlichen Bedeutung als ein mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation charakteristisch ausgeprägtes Waldgebiet und der herausragenden Bedeutung als prägender Bestandteil der Landschaft, ist der Littard ein wichtiges, zentrales Bindeglied des landesweiten Biotopverbundes.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das großflächige Waldgebiet Littard als Vorrangfläche für den Naturschutz hervor und ist somit im Hinblick auf die Umsetzung der planerischen Vorgaben und Leitbilder zum Schutz der Natur entsprechend unter Schutz zu stellen.

Für das großflächige Waldgebiet einschließlich der besonders wertvoll ausgeprägten Naturwaldzellen sowie Alt- und Totholzbestände, ist zur Sicherstellung des Schutzes von Natur und Landschaft die Beibehaltung des Status eines Naturschutzgebietes dringend erforderlich.

3.1.2 Naturschutzgebiet `Rheurd-Schaephuysener Kuhlenzug`

Die aneinander gereihten Gewässer mit z. T. angrenzendem Erlenbruchwald, Ufergehölz und Feuchtgrünland im Naturschutzgebietabschnitt der Kaplanskühlen, die größtenteils nach § 30 BNatSchG Geschützte Biotope darstellen (GB-4504-211 und GB-4504-218), werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Diese Kuhlengewässer und Teiche mit Schwimmblattgesellschaften in einer angeordneten, jedoch nicht durchströmten ehemaligen Flussschleife werden von teilweise naturnah ausgeprägten Röhrrichtsäumen bzw. Krautschichten in der Ufervegetation gesäumt. Des Weiteren handelt es sich um naturnahe Erlenbruchwaldrelikte mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht sowie Grauweidengebüsche auf feucht-nassem Standort mit brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland.

Die Meenenkaulen mit z. T. angrenzendem Erlenbruchwald, Ufergehölz und Feuchtgrünland, die ein größtenteils nach § 30 BNatSchG Geschütztes Biotop darstellen (GB-4504-210), werden entsprechend ebenfalls im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Die dortigen Torfstichkühlen und Teiche mit Schwimmblattgesellschaften in einer noch durchströmten ehemaligen Flussschleife werden von einem teilweise naturnah ausgeprägten Röhrrichtbestand hochwüchsiger Arten mit gut ausgeprägter Krautschicht und z. T. aufkommender Strauchschicht aus Schwarzerlen und Eschen begleitet. Außerdem handelt es sich um naturnahe Erlen-Ufergehölze einschließlich beigemischter Eschen, Silberweiden, Pappeln und Vogelkirschen mit hohem Totholzanteil sowie gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht auf feucht-nassem Standort.

Die in größeren Abständen aufeinander folgenden und über den Niepkanal bzw. Littardkanal verbundenen Gewässer der Littardkühlen, Hacksteinkaulen und der Kleine Parsick mit z. T. angrenzenden Erlenbruchwaldrelikten, Ufergehölzen und Feuchtgrünland, die vielfach nach § 30 BNatSchG Geschützte Biotope darstellen (GB-4505-0025, GB-4505-0026, GB-4505-0027 und GB-4505-0028), werden wieder im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Der nördliche Bereich des verlandeten Altarms umfasst die Littardkuhlengewässer mit Teichrosengesellschaften und z. T. alten, geschlossenen Ufergehölzsäumen aus Eschen, Schwarz-Erlen, Stieleichen und Hainbuchen. Entlang der Bereiche mit bis an das Ufer heranreichenden Freizeitbebauung, wird nur die Gewässerfläche selbst als NSG ausgewiesen.

Bei den Hacksteinkaulen handelt es sich ebenfalls um ehemalige Torfstichgewässer, die von Ufergehölzen aus Erlen, Eschen, Pappeln und Weiden sowie vereinzelt Röhrrichtsäumen mit angrenzenden Nass- und Feuchtgrünlandbereichen gesäumt werden.

An die Schlossweiher, die einen Bestandteil der historischen Parkanlage darstellen, schließt südlich ein ausgedehntes Röhricht an, das als schutzwürdiges Biotop einzustufen ist. In einiger Entfernung östlich, dem Niederungsbereich folgend, befindet sich ein naturnah ausgeprägtes Bruchwaldrelikt mit einem Erlen- und Eschenbestand, einer gut ausgebildeten Krautschicht sowie Röhrichtbeständen.

Der Kleine Parsick stellt ein anthropogen beeinträchtigtes Stillgewässer inmitten eines parkartigen, in kleinen Teilbereichen auwaldähnlichen Eschenmischwaldes aus Stieleichen, Eschen und Schwarzerlen sowie Berg-Ahorn, Hainbuchen und vereinzelt Vogel- oder Traubenkirschen dar.

Zum Schutz der Gewässer und Uferbereiche sowie zur Optimierung der Au- bzw. Bruchwaldbereiche, des Feuchtgrünlandes und der Feuchtbrachen wird die extensive Bewirtschaftung sowohl der Flächen selbst, als auch der anliegenden Nutzflächen entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Die Fließgewässer und Niederungsbereiche im östlichen Plangebiet mit Kuhlgewässern, Teichen, Altwässern, Gehölzstrukturen, Gräben und autotypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften sind als Naturschutzgebiet `Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug` festgesetzt, um den Erhalt eines naturnahen Gewässerkomplexes sicherstellen zu können.

Insbesondere die Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- bzw. Nährstoffhaushaltes, die Erhaltung und Wiederherstellung autotypischer Strukturen und gefährdeter Biotope, wie Erlen-Eschenwälder, Röhrichte, Seggenriede oder Nass- und Feuchtgrünland, und damit die Erhaltung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, können nur durch einen intensiven Schutz und die konsequente Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete erreicht und gesichert werden.

Neben der naturgeschichtlichen Bedeutung und der herausragenden Bedeutung als prägender Bestandteil der Landschaft, leisten die innerhalb deutlich ausgeprägter Flussschleifen liegenden Gewässerabschnitte einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

Zudem ist für die Erhaltung und Entwicklung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Naturschutzgebietes unbedingt ein großflächigerer und zusammenhängender Schutz notwendig.

Diese stehen in einer engen ökologischen Wechselbeziehung zueinander und können wiederum nur durch den kombinierten Schutz sowohl der einzelnen Biotope selbst, als auch der damit in Verbindung stehenden Saumstrukturen bzw. vollständigen Biotopkomplexe sowie der darüber hinaus noch relevanten Einzugsbereiche als ein vollständiges und funktionierendes Ökosystem langfristig gesichert werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) gehen die Gewässer, Gräben, Wald- und Feuchtbereiche der Kaplanskuhlen, der Meenenkaulen sowie des gesamten Littardkuhlenzuges bis zum Kleinen Parsick, die das NSG `Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug` bilden, als Vorrangflächen für den Naturschutz hervor und sind somit im Hinblick auf die Umsetzung der planerischen Vorgaben und Leitbilder zum Schutz der Natur entsprechend unter Schutz zu stellen.

Für den weitläufigen und auf schädliche Einflüsse empfindlich reagierenden Gewässerkomplex, der von einer Vielzahl wertvoller, z. T. besonders naturnah ausgeprägter Biotope gesäumt wird, ist zur Sicherstellung des Schutzes von Natur und Landschaft der Status eines Naturschutzgebietes dringend erforderlich.

3.1.3 Naturschutzgebiet 'Stender Benden'

Der zentrale Erlenbruchwald mit angrenzendem Feuchtgrünland und begleitenden Gräben im Naturschutzgebiet Stender Benden, der im Zentrum ein nach § 30 BNatSchG Geschütztes Biotop darstellt (GB-4504-220) und an das sich innerhalb dieser ehemaligen Flussschleife weitere nach § 30 BNatSchG Geschützte Biotope reißen (GB-4504-0004, GB-4504-0011, GB-4504-207, GB-4504-221, GB-4504-222, GB-4504-223, GB-4504-224), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um einen seggenreichen, naturnahen Bruch- und Sumpfwald auf feucht-nassem Standort mit bruchgefallenen Rasen-Großseggenrieden.

Des Weiteren schließen sich die Gräben mit z. T. intakter Fließgewässervegetation, Erlenbruchwaldbereiche auf feuchten bis stark vernässten Standorten mit gut ausgebildeten Krautschichten, Röhrichte und Feuchtweiden an.

Zum Schutz und zur Optimierung der Bruchwaldbereiche und Feuchtweiden wird die extensive Bewirtschaftung sowohl der Flächen selbst, als auch der anliegenden Nutzflächen entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Das große, lang gezogene Feuchtwaldgebiet entlang des Neuen Grabens und des Bullengrabens aus seggenreichen Erlenbruch-, Erlenmisch-, Weidenauen- und Birken-Eichenwäldern, Sümpfen und Rie-

den sowie Nass- und Feuchtweiden ist als Naturschutzgebiet `Stender Benden` festgesetzt, um einen wertvollen Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und langfristig zu erhalten.

Insbesondere die Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasser- sowie Nährstoffverhältnisse, die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen gefährdet sind, und die Schaffung entsprechender Pufferzonen zur Erhaltung naturnaher, artenreicher Strukturen und Lebensgemeinschaften können nur durch einen intensiven Schutz und die konsequente Durchführung der entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete gewährleistet werden.

Neben der naturgeschichtlichen Bedeutung als charakteristisch ausgeprägtes Bruchgebiet und der herausragenden Bedeutung als prägender Bestandteil der Landschaft, leisten die feuchten Wald- und Offenlandbereiche einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

Zudem ist für die Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Naturschutzgebietes unbedingt ein großflächigerer und zusammenhängender Schutz notwendig.

Diese stehen in einer engen ökologischen Wechselbeziehung zueinander und können wiederum nur durch den kombinierten Schutz sowohl der einzelnen Biotope selbst, als auch der damit in Verbindung stehenden Saumstrukturen bzw. vollständigen Biotopkomplexe sowie der darüber hinaus noch relevanten Einzugsbereiche als ein vollständiges und funktionierendes Ökosystem langfristig gesichert werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) gehen die Wald- und Feuchtbereiche des nördlichen Driesbruches, die den Kernbereich des NSG `Stender Benden` bilden, bereits als Vorrangflächen für den Naturschutz hervor und sind somit im Hinblick auf die Umsetzung der planerischen Vorgaben und Leitbilder zum Schutz der Natur entsprechend unter Schutz zu stellen.

Zur Erhaltung und zur Gewährleistung der entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen u. a. im Sinne des Vertragsnaturschutzes des mit einer Vielzahl von wertvollen Biotopen besonders naturnah ausgeprägten und auf schädliche Einflüsse empfindlich reagierenden Bruch- und Feuchtgebietes ist der Status eines Naturschutzgebietes dringend erforderlich.

3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Im Landschaftsplan Kerken/Rheurdt werden insgesamt acht Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.600 ha festgesetzt. Davon wurden die Landschaftsschutzgebiete L1 Schaephuysener Höhen, L2 Waldgebiet Bloemersheim und Vluyner Busch, L3 Kerkener Bruch, L6 Oermter Berg, L7 Wehringsbruch und Heiliges Bruch und L8 Eyller Bruch übernommen und teilweise erweitert bzw. arrondiert. Die Landschaftsgebiete L4 Stenden und L5 Meerbeckniederung, sind neu festgesetzt worden.

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

3.2.1 Landschaftsschutzgebiet `Schaephuysener Höhen`

Die stark land- und forstwirtschaftlich geprägten Schaephuysener Höhen, die durch ackerbauliche Nutzung der offenen Agrarbereiche insbesondere am Fuße der Höhen, sowie Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, bewaldete Flächen und wertvoll ausgeprägte Hohlwege charakterisiert werden, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung einer strukturreichen und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter landschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten gewährleisten zu können.

Insbesondere die Sicherung der herausragenden landschaftlichen Schönheit und des eigentümlichen, regional prägenden Landschaftsbildes, das als repräsentativer Ausschnitt des erdgeschichtlich be-

deutsamen Niederrheinischen Höhenzuges gilt, kann nur durch eine Unterschutzstellung sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete langfristig gesichert werden. Zudem kommt dem Höhenzug eine hohe Bedeutung im Sinne des vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu, was durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete langfristig gesichert werden muss.

Hinzu kommt die bodenkundliche und geologische Bedeutung des charakteristisch ausgeprägten, eiszeitlichen Stauchmoränenwalles.

Dies bedeutet insgesamt vor allem auch, dass diese wertvolle Kulturlandschaft vor schädlichen Eingriffen sowie einem übermäßigem Nutzungswandel der Landwirtschaft geschützt werden muss.

Zudem befinden sich im Gebiet mehrere Flächen, die nach § 30 BNatSchG Geschützte Biotope (GB-GB-4504-212 u. GB-4504-214) darstellen.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das Gebiet als Vorrangfläche für den Landschaftsschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft sowie der landschaftsorientierten Erholung mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Die stark ackerbaulich geprägte, offene Landschaft nordöstlich der Ortschaft Stenden wird als weiterer Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes festgesetzt, um die Erhaltung einer charakteristisch ausgeprägten Kulturlandschaft in ihrer historischen Nutzung sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der weiten Offenlandlebensräume und begleitenden Saumstrukturen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

Insbesondere der Schutz des Freiraumes als Bindeglied der klassischen Landschaftsabfolge zwischen Höhenzug, eiszeitlicher Sanderschüttungen und nachfolgender Bruchlandschaft und die Erhaltung des eigentümlichen Landschaftsbildes, kann nur durch eine Unterschutzstellung sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und langfristig gesichert werden.

Dies bedeutet insgesamt vor allem auch, dass diese wertvolle Kulturlandschaft vor schädlichen Eingriffen, wie weiteren Abgrabungen vorhandener Kiesvorkommen, sowie einem übermäßigem Nutzungswandel der Landwirtschaft unbedingt geschützt werden muss.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Beibehaltung der Ausweisung bzw. Ergänzung durch weitere schützenswerte Teilbereiche als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet `Waldgebiet Bloemersheim und Vluyner Busch`

Die vorwiegend bewaldeten und forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Gehölz- und Waldbestände sowie Saumstrukturen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten zu können.

Zudem kommt den ausgedehnten Waldflächen eine hohe Bedeutung im Sinne des vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu und es bestehen gute Vernetzungen zum besonders wertvoll ausgeprägten Waldgebiet Littard, was durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete langfristig gesichert werden muss.

Darüber hinaus kommt den ausgedehnten Waldflächen eine wichtige Bedeutung im Klimaschutz und im Bodenschutz zu.

Hervorzuheben ist des Weiteren die gliedernde und belebende Wirkung des Waldes und vor allem der Waldränder für das Landschaftsbild.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das Gebiet als Vorrangfläche für den Landschaftsschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft sowie der landschaftsorientierten Erholung mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsbestandteil ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Beibehaltung der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiet `Kerkener Bruch`

Das von Bachniederungen und Gräben durchzogene Bruchgebiet, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, Waldparzellen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das besonders eigentümlich ausgebildete Landschaftsbild prägen, wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung einer strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter landschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten gewährleisten zu können.

Insbesondere die Sicherung der traditionellen landwirtschaftlichen Flächennutzung, die sich an die charakteristischen Standortbedingungen einer ehemaligen Bruchlandschaft angepasst hat, und die Er-

haltung begleitender Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, kleinere Feldgehölze und Waldbestände, kann nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und langfristig gesichert werden.

Zudem kommt der Landschaft eine hohe Bedeutung im Sinne des vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu, da insbesondere die zahlreichen Gewässerbänke und die vorhandenen Feldgehölze und Waldbestände wichtige vernetzende Funktionen erfüllen.

Dies bedeutet insgesamt vor allem auch, dass diese wertvolle Kulturlandschaft vor schädlichen Eingriffen sowie einem übermäßigem Nutzungswandel der Landwirtschaft geschützt werden muss.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das gesamte Kerkener Bruch großflächig als Vorrangfläche für den Landschaftsschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Beibehaltung der Ausweisung bzw. im Bereich des Landwehrgrabens eine Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

3.2.4 Landschaftsschutzgebiet `Stenden`

Die bereits bestehende Abgrabungsfläche Rahm und die laufende Abgrabung Stenden werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Möglichkeiten des Landschafts- und Naturschutzes zur Schaffung von zukünftigen, gut ausgeprägten Lebensräumen, die sich aus den geänderten Standortbedingungen ergeben werden, zu gewährleisten und langfristig zu sichern.

Im Sinne des Biotopverbundes ist dabei insbesondere die Ausprägung und natürliche Entwicklung der mit Gehölzanpflanzungen zu versehenen Randbereiche zu beachten, die im Anschluss an die offene Agrarlandschaft der Kerkener Platte Rückzugsräume sowie Brut- und Nahrungshabitate darstellen können.

Die vorsorgliche Festsetzung des Landschaftsschutzes für diese Flächen mit den entsprechend formulierten Schutzziele, kann die Option einer ökologisch sinnvollen Nachnutzung gewährleisten.

Für den gesamten Bereich ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele und zur Minderung des Eingriffs in die Landschaft durch die Abgrabungstätigkeiten somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

3.2.5 Landschaftsschutzgebiet `Meerbeckniederung`

Die Meerbeck und die angrenzenden, vielfach grünlandgenutzten Niederungsbereiche und Nebengewässer bzw. Gräben innerhalb dieser mit gliedernden Strukturen wertvoll ausgebildeten Landschaft, wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung einer bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gewährleisten zu können.

Insbesondere die hohe Bedeutung dieser strukturreichen, inmitten einer offenen Agrarlandschaft liegenden Niederung im Sinne des vorgegebenen regionalen Biotopverbundes begründet die Wertigkeit des Landschaftsraumes. Zudem kann die Sicherung der traditionellen landwirtschaftlichen Flächennutzung, die sich an die charakteristischen Standortbedingungen der Gewässerniederung angepasst hat, und die Erhaltung begleitender Gehölze, Hecken und Waldparzellen, nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und langfristig gesichert werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht die Meerbeckniederung als Vorrangfläche für den Landschaftsschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sowie die Ergänzung bestandsichernder besonderer Festsetzungen erforderlich.

3.2.6 Landschaftsschutzgebiet `Oermter Berg`

Die vorwiegend bewaldete und forstwirtschaftlich genutzte Anhöhe des Oermter Berges als Teilbereich des Schaephuysener Höhenzuges wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Gehölz- und Waldbestände als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Darüber hinaus ist die Nutzung als gut erschlossenes Naherholungsgebiet mit hohem Erlebniswert sicherzustellen und ggf. naturverträglich auszubauen bzw. instand zu halten.

Zudem kommt dem Landschaftsraum eine hohe Bedeutung im Sinne des vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das Gebiet als Vorrangfläche für den Landschaftsschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Fortführung der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sowie die Ergänzung bestandsichernder besonderer Festsetzungen erforderlich.

3.2.7 Landschaftsschutzgebiet `Wehrlingsbruch und Heiliges Bruch`

Das ehemalige, von Gewässersystemen eingefasste Bruchgebiet, in dem kleinere Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das besonders eigentümlich ausgebildete Landschaftsbild prägen, wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung einer strukturreichen und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter landschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten gewährleisten zu können.

Insbesondere die Sicherung der traditionellen landwirtschaftlichen Flächennutzung, die sich an die charakteristischen Standortbedingungen einer ehemaligen Bruchlandschaft angepasst hat, und die Erhaltung begleitender Gehölzstrukturen, kann nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und langfristig gesichert werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht der Großteil des Wehrlingsbruches und das Heilige Bruch als Vorrangfläche für den Landschaftsschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Fortführung der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sowie die Ergänzung bestandsichernder besonderer Festsetzungen erforderlich.

3.2.8 Landschaftsschutzgebiet `Eyler Bruch`

Der besonders strukturreich und naturnah ausgeprägte Landschaftsraum des Landschaftsschutzgebietes Eyler Bruch, das in der Kernfläche aus dem Waldgebiet Groetbenden gebildet wird (BK-4504-009), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben und in den aktuellen Erhebungen als naturschutzwürdig festgestellt.

Zudem befinden sich im Gebiet zwei Flächen, die nach § 30 BNatSchG Geschützte Biotope (GB-4504-0003) darstellen.

Insgesamt ist das Eyler Bruch relativ störungsarm, da es fern jeglicher Höfe oder sonstiger Bebauung liegt, wenig erschlossen ist und nur von einigen z. T. unbefestigten Wirtschaftswegen durchzogen wird. Es handelt sich bei den bewaldeten Flächen vorwiegend um Buchen-Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder mit z. T. hohem Alt- und Totholzanteil. In der lockeren Strauchschicht ist der Faulbaum häufig. Die nahezu geschlossene Krautschicht wird von Pfeifengras und lokal von Brombeere dominiert, enthält eingestreut auch typische Arten des bodensauren Eichenwaldes. Hinzu kommen Aufforstungen mit Pappeln, Fichten und Lärchen.

Eingestreut zwischen den Waldparzellen befinden sich kleinere Grünland- und Ackerflächen auf meist feuchtem bis nassem Standort sowie auch vereinzelte Feuchtbrachen, Wildäcker und Wildwiesen.

Des Weiteren verläuft die Spring mit feuchten bis stark vernässten Niederungsbereichen und entsprechend autotypischen Biotopen wie Auwald und Röhrichten durch das Bruchgebiet.

Zum Schutz und zur Optimierung der unterschiedlich ausgeprägten Waldbereiche sowie des Nass- und Feuchtgrünlandes wird die extensive Bewirtschaftung sowohl der Flächen selbst, als auch der anliegenden Nutzflächen entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Das charakteristisch landwirtschaftlich geprägte und von der Wechselbeziehung zwischen Feuchtgrünland und Ackerflächen bestimmte Eyler Bruch, das reich an gliedernden und belebenden Landschaftselementen ist und von einer Vielzahl kleinerer und mittelgroßer Waldgebiete begleitet wird, wird als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt, um die Erhaltung der Leistungs-

fähigkeit des Naturhaushaltes einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung für die landschaftliche Eigenart sichern zu können.

Insbesondere die Erhaltung traditionell landwirtschaftlich genutzter Flächen und begleitender Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen oder Feldgehölze, die als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen und die besondere Schönheit des unberührt wirkenden Gebietes ausmachen, kann nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und gesichert werden.

Darüber hinaus ist insbesondere das meist feuchte bis nasse Grünland in Kombination mit den gut ausgeprägten Saumstrukturen von hoher ökologischer Wertigkeit und muss zur Erhaltung des in der Gesamtheit außergewöhnlich intakten Landschaftsraumes bzw. Biotopkomplexes entsprechend gesondert geschützt werden.

Zudem kommt der Landschaft eine hohe Bedeutung im Sinne des vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu, da insbesondere die vorhandenen Gewässersysteme und die als Trittsteinbiotope fungierenden Waldbestände die offenen Flächen vielfach miteinander vernetzen.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das Eyller Bruch als Vorrangfläche für den Landschaftsschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Beibehaltung der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sowie die Ergänzung bestandsichernder besonderer Festsetzungen erforderlich.

3.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Allgemeine Hinweise

Als Naturdenkmäler werden im Gebiet dieses Landschaftsplanes überwiegend dendrologisch sowie landschaftsästhetisch besonders herausragende Einzelbäume oder Gehölzgruppen festgesetzt.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche/Traubereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmales.

Im Landschaftsplan Kerken/Rheurd werden insgesamt 17 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG festgesetzt. Es handelt sich dabei meist um Einzelbäume oder Baumgruppen, die besondere Einzelschöpfungen der Natur oder kulturhistorische Relikte in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft darstellen und deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Im Plangebiet sind besonders die Hofbäume prägend, die man schon seit frühesten Zeiten im Bereich der traditionellen Hofanlagen anpflanzte. Es handelt sich dabei um große Einzelbäume oder auch Baumreihen. Vor dem Wohnhaus stand als Schattenspender häufig eine einzelne große Linde, Eiche oder Kastanie; vereinzelt treten auch Rotbuchen auf. Vor der Wetterseite der Wohn- und Wirtschaftsgebäude stand vielfach eine Baumreihe aus Linden oder Eichen, die wie eine Wand Schutz vor der Witterung bieten sollten. Als Rohstofflieferant des wertvollen Eichenholzes wurden zudem häufig mehrere Eichen in Hofnähe gepflanzt. Entlang von Zufahrten größerer Hofanlagen gab es häufig alleearartige Begleitpflanzungen.

Die noch erhaltenen Hofbäume oder Relikte von Gehölzgruppen bzw. –reihen stellen in Verbindung mit den jeweiligen regionaltypisch ausgeprägten Hofanlagen wichtige historische Landschaftselemente dar, die ganz unverwechselbar zur Eigenart der niederrheinischen Kulturlandschaft beitragen und das Erscheinungsbild alter Hofkomplexe besonders durch ihr oft hohes Alter und ihre beeindruckende Größe und Schönheit vervollständigen.

Hinzu kommen im Plangebiet Bäume, die als Bestandteil landschaftlicher Gartenanlagen im Bereich alter herrschaftlicher Gebäude stehen und ebenfalls zu besonderer Größe und Schönheit herangewachsen sind.

Die Erhaltung der ausgewiesenen Naturdenkmäler ist daher durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmäler sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern.

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden insbesondere Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Kopfbäume, Obstweiden, -wiesen, Hofbäume, Baumreihen, Alleen, kleine Waldflächen, Feldgehölze oder Gehölzstreifen festgesetzt sowie geomorphologisch und kulturhistorisch besonders wertvolle Landschaftsbestandteile wie Hohlwege.

Die Festsetzung dient besonders der Erhaltung und Wiederherstellung von Restbeständen der alten bäuerlichen Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Entwicklung von Elementen für den Biotopverbund.

Die hier genannten Landschaftsbestandteile haben besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Landschaftsplan Kerken/Rheurdt werden insgesamt 49 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG festgesetzt. Es handelt sich dabei vorwiegend um Teile von Natur und Landschaft, die besondere gliedernde und belebende Landschaftselemente oder kulturhistorische Relikte in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft darstellen und deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Die zahlreichen als LB festgesetzten kleinen Waldstücke oder Feldgehölze, die man auch als Bauernbüsche oder Bauernwäldchen bezeichnet, haben durch ihre strukturierende und gliedernde Wirkung eine sehr wichtige prägende Bedeutung für das kulturhistorisch gewachsene Erscheinungsbild der niederrheinischen Landschaft.

Es handelte sich dabei ursprünglich meist um Flächen, die eine landwirtschaftlich weniger gute Eignung besaßen, so dass sie daher nicht gerodet und für eine ackerbauliche bzw. weidewirtschaftliche Nutzung eingenommen worden sind. Die meist geringflächigen Bestände dienten vorwiegend zur Eigenversorgung mit Brenn- oder Bauholz. Mit dem Beginn einer intensiveren forstwirtschaftlichen Nutzung solcher Bereiche wurden viele Bauernbüsche erweitert und zum Teil mit nicht bodenständigen Gehölzen, wie Pappel oder Roteiche aufgeforstet.

Heute unterliegen besonders die vergleichsweise kleinflächigen Waldstücke vielfach einer natürlichen Entwicklung, so dass vermehrt naturnah ausgeprägte Biotope entstehen können, die mit ihrem oft artreichen Unterwuchs und Saumstrukturen einer Vielzahl von Tieren einen wertvollen Lebensraum bieten.

Als besonders landschaftsbildprägende und ökologisch bedeutsame Landschaftsbestandteile sind zahlreiche Feldgehölze oder Waldbereiche im Plangebiet daher unter Schutz gestellt worden, so dass deren Erhaltung durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gesichert wird.

Als besonders landschaftsbildprägende, gliedernde und belebende Elemente in einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft machen ferner auch Einzelbäume, Baumreihen oder Gehölzgruppen wegen ihrer Seltenheit oder besonderen Schönheit und Größe sowie z. T. auch hohen ökologischen Bedeutung eine Unterschutzstellung erforderlich. Es handelt sich dabei meist um Relikte ehemaliger Waldflächen, die durch Rodung oder die Nutzung als Waldweide verschwunden sind, Überhälter aus ehemaligen Heckenstrukturen oder zur Holzgewinnung gezielt an Gräben, Wegen und Nutzungsgrenzen angepflanzte Gehölzreihen. Meist sind es Stieleichen oder weitere bodenständige Gehölzarten, die als Einzelbäume von beeindruckendem Wuchs oder in großen, weithin sichtbaren Baumreihen inmitten von Acker- oder Grünland entscheidend die Landschaft prägen. Gleichzeitig bilden sie häufig wichtige Rückzugsräume für Tiere bzw. Vernetzungsstrukturen im regionalen Biotopverbund.

So ist die Erhaltung der entsprechend festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern.

Im Plangebiet sind zudem die schmückenden Hofbäume, meist Linden oder Kastanien, prägend, die man schon seit jeher aus unterschiedlichen Beweggründen im Bereich der bäuerlichen Hofanlagen anpflanzte. Vor dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude stand vielfach eine Baumreihe aus Linden oder Eichen. Zudem gehörten zu jedem niederrheinischen Hof ein oder mehrere Walnussbäume, die an der

Rückseite des Hauses, der Stallseite, ihren Platz hatten. Auf einer Wiese hinter dem Haus wuchsen einzelne Eichen, Buchen und Eschen, die hauptsächlich der Sicherung des eigenen Bau- und Möbelholzbedarfs dienten.

Als Landschaftsbestandteile mit kulturhistorischem Hintergrund sind daher besonders schöne und landschaftsbildprägende Bäume in unmittelbarer Nähe alter Hofanlagen unter Schutz gestellt worden.

3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet

Feldhecken und Gehölzstreifen entlang der offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen wertvolle und schützenswerte Bestandteile der Landschaft dar.

Hecken wurden ursprünglich als praktisches, natürliches Behelfsmittel zur Einfriedung der Wiesen und Weiden sowie des Ackerlandes angelegt. Einerseits sollte Wild oder fremdes Vieh am Eindringen und das eigene Vieh am Ausbruch gehindert werden, andererseits konnte man so auch die Flurgrenzen markieren.

Sie sind heute meist ausgewogene Lebensräume und haben sich meist über einen längeren Zeitraum hinweg aus einheimischen und dem Standort angepassten Gehölzarten entwickelt.

In Hecken bilden sich durch ihre lineare Struktur (hoher Grenzlinieneffekt) und ihr Mikroklima artenreiche, eigenständige Biozönosen aus. Besonders mit ausreichend ausgeprägten Wildkrautsäumen stellen sie einen unersetzbaren Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft dar und sind wertvolle Brut- und Nahrungshabitate. Darüber hinaus wirken sie ökologisch stabilisierend auf die Agrarlandschaft.

Hecken haben zudem eine besonders wichtige, gliedernde, belebende und gestalterische Bedeutung für das Landschaftsbild. Sie schaffen eine kleinräumliche, vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. Als wichtige kulturhistorische Elemente bestimmen sie die Eigenart des unteren Niederrheins entscheidend mit und stellen gleichzeitig wichtige Vernetzungsstrukturen im regionalen Biotopverbund dar.

Im Plangebiet wird daher pauschal der gesamte, noch verbliebene Bestand an Feld- und Flurhecken als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, um gewährleisten zu können, dass diese charakteristischen Strukturen mit hoher landeskundlicher sowie auch ökologischer Bedeutung durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten werden.

3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet

Besonders charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft sind Kopfbäume. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Korb- und Silberweiden, aber auch um verschiedene andere Baumarten, wie Eschen, Pappeln oder Eichen.

Die Einführung der Kopfholzwirtschaft ist auf die massive frühmittelalterliche Rodung oder Beweidung der Waldbestände und den dadurch verursachten Holzbedarf zurückzuführen. Es entwickelte sich dadurch eine flächensparende Art der Holzgewinnung, bei der man Gehölze, meist entlang bestehender Flurgrenzen, Hecken und Gräben pflanzte und in einer Höhe von ein bis drei Metern abschnitt. Die so entstandenen Kopfbäume gehörten in der Regel zu jedem bäuerlichen Betrieb und stellten vor allem in den holzarmen Bereichen der Rheinniederung die wichtigste Form der Brennholzgewinnung dar. Die auffällige Form und das ursprünglich häufige Auftreten macht sie zu dem charakteristischsten Baumtyp der Region. In Reihe gepflanzt oder in Verbindung mit anderen Gehölzen gliedern und beleben sie ganz entscheidend das Landschaftsbild und können so als eines der wohl regionaltypischsten Kulturlandschaftselemente am Niederrhein gelten.

Die Kopfbäume spielen zudem eine wichtige Rolle für den Artenschutz, da sie mit ihren zahlreichen Hohlräumen, Unterschlupf und Lebensraum für zahlreiche Tiere bieten. U. a. sind sie wertvolle Bruthabitate mit idealen Nistbedingungen für den Steinkauz, der als Jagdbiotop die umliegenden Wiesen und Weiden benötigt. Weitere Höhlennutzer sind Hohltaube, Grauschnäpper, Trauerfliegenschnäpper, verschiedene Meisenarten oder auch Feldsperling. An Säugetieren sind nachtaktive Arten, wie Iltis, Steinmarder, Siebenschläfer oder auch verschiedene Fledermausarten zu nennen.

Im Plangebiet wird daher pauschal der gesamte Bestand an Kopfbäumen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, um gewährleisten zu können, dass diese charakteristischen Gehölze mit ihrer hohen landeskundlichen sowie auch ökologischen Bedeutung durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie durch entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten und vor dem drohenden Verfall bewahrt werden.

3.4.3 Obstwiesen und -weiden im Plangebiet

Charakteristische kulturhistorische Elemente der niederrheinischen Landschaft sind die zahlreichen Obstbaumwiesen oder -weiden, die in Hofnähe traditioneller, älterer Gehöfte oder auch an den Rän-

den kleineren Ortschaften vielfach insbesondere durch den Frühjahrsaspekt der Baumbüte das Landschaftsbild prägen, gliedern und beleben.

Der so genannte Bongert war meist von einer Hofhecke umgeben, die das gesamte bäuerliche Anwesen umschloss. Eine sommerliche Beweidung durch das Stallvieh oder eine Mahd zur Heugewinnung fand eher selten statt. In der Regel wurde die Fläche nur zum Auslauf des Federviehs genutzt. Die hochstämmigen Obstbäume waren vorwiegend Süßkirschen, Pflaumen, Zwetschgen, saure und süße Äpfel und Birnen.

Den Obstbaumwiesen oder -weiden kommt wegen ihres Arten- und Individuenreichtums generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Einen besonderen Wert hinsichtlich des Artenschutzes haben Flächen mit einem hohen Anteil an Altbäumen. Obstwiesen und -weiden stellen als Nahrungsgrundlage und Brutstätte zahlreicher Tierarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Baumhöhlen bewohnende Arten, wertvolle Lebensräume dar, denen auch eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotope im Biotopverbundsystem zukommt.

Zudem dienen sie zur Sicherung seltener Kulturbäume und haben einen nützlichen Kleinklimaeinfluss. Da die Obstwiesen in den letzten Jahrzehnten durch Rodung, Umwandlung und unterlassene Pflege stark dezimiert wurden, gelten sie heute gem. der 'Roten Liste der gefährdeten Biotope in NW' als stark gefährdet.

In einer ausgeräumten Agrarlandschaft, wie sie in großen Teilen des Plangebietes vorgefunden wird, stellen auch verhältnismäßig kleine Baumgruppen einen Wert dar. Deshalb sind alle noch vorhandenen Bestände der Mindestgröße von 0,15 ha und mit mindestens fünf hochstämmigen alten Obstbäumen schutzwürdig und durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten.

3.5 Schutz der Alleen (§ 47a LG)

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind als wertvolle gliedernde und belebende Landschaftselemente zur Bewahrung des Landschaftsbildes und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen, dessen aktueller Stand im Landschaftsplan in der Festsetzungskarte B nachrichtlich dargestellt wird.

3.6 Schutz bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG (nachrichtliche Wiedergabe)

Der Landschaftsplan stellt die gemäß § 30 BNatSchG (früher § 62 LG) geschützten Biotope nachrichtlich dar.

Dabei handelt es sich um die im Geltungsbereich vorhandenen und im Auftrag der LANUV gemäß der Liste der gesetzlich geschützten Biotope kartierten Flächen, deren naturschutzfachlicher Wert besonders hervorzuheben ist.

Entsprechend kann so sichergestellt werden, dass diese geschützten, z. T. sehr kleinflächigen Bereiche bei zukünftigen Planungen Beachtung finden und Maßnahmen oder Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der geschützten Biotope führen können, vermieden werden.

Die Geschützten Biotope werden mit den Buchstaben GB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – gekennzeichnet.

3.7 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Gem. § 24 (1) LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten gem. § 24 (2) LG Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die räumliche Abgrenzung sowie die Zweckbestimmung für einzelne Brachflächen sind im Landschaftsplan dargestellt.

Liegt eine Brachfläche innerhalb eines Naturschutzgebietes, so wird deren Zeckbestimmung durch die Ver- und Gebote in der jeweiligen Schutzverordnung geregelt.

Zweck der Festsetzungen ist insbesondere die Erhaltung und Schaffung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Erhaltung und Entwicklung ungenutzter Flächen als Trittsteinbiotope und Regenerationszellen in einem Biotopverbundsystem.

4 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)

Der Landschaftsplan kann nach § 25 LG in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Langfristig ist zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation das angestrebte Ziel dieser Verbote und Gebote.

Die stellenweise bereits naturnah entwickelten Waldbestände, werden sich durch die Einhaltung der forstlichen Festsetzungen verstärkt im Sinne des Arten- und Biotopschutzes bzw. des regionalen Biotopverbunds weiterentwickeln. In Verbindung mit einer Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden sich so langfristig natürlich gestufte Wälder bzw. Gehölzbestände mit gut ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht, mit entsprechend hohem Totholzanteil und naturnah ausgeprägten Säumen ausbilden können.

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durch geführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie Kahlschläge in Pappelbeständen und Saum- und Femelhiebe.

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Nach § 26 (1) LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,

4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

5.1 Maßnahmen

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 LG. Sie dienen allgemein dem Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten bzw. wiederherzustellen indem

- Lebensräume für zahlreiche, z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden,
- vorhandene und geplante Biotope in ein Netz linearer und punktueller Verbundstrukturen eingebunden und isoliert liegende Lebensräume in das Netz mit einbezogen werden,
- für zahlreiche Tierarten Nahrungsgrundlagen geschaffen werden,
- das Kleinklima verbessert wird und
- der Erosion der Boden vor allem durch Wind entgegengewirkt wird.

Die Anpflanzungen dienen

- der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und damit insbesondere der Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft vor allem in der offenen Agrarlandschaft,
- der landschaftlichen Einbindung von Bauwerken, insbesondere Hofgebäuden und Verkehrswegen in die Landschaft,
- der Begleitung von Wander- und Radwegen,
- als Windschutz und Schattenspender für das Weidevieh,
- der Verbesserung der biologischen Schädlingsbekämpfung in der Agrarlandschaft durch viele in den Gehölzbeständen und Saumzonen lebende Tierarten.

Die Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen und vertraglich zu regeln.

5.1.1 Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Intakte Kleingewässer (kleine Weiher, Tümpel sowie temporäre Gewässer) gehören zu den artenreichsten Lebensstätten unserer Landschaft. Ihre Zahl ist infolge der intensiven Landnutzung in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen.

Darüber hinaus haben gut strukturierte Kleingewässer als belebende Elemente eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Erlebniswertes der Landschaft.

Die Festsetzung dient dem Zweck,

- wertvolle naturnahe Lebensräume und Lebensgrundlagen für zahlreiche, z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Amphibien, Wasserinsekten, Libellen, Wasservögel und Fledermäuse sowie geeignete Standorte für Schwimmblattgesellschaften zu erhalten und neu zu schaffen,
- wertvolle Vernetzungselemente innerhalb eines Verbundsystems von Feuchtbiotopen bereitzustellen und
- die visuelle Vielfalt des Landschaftsbildes und damit den Erlebniswert der Landschaft zu erhöhen.

Die Lage von Kleingewässern muss unter besonderer Beachtung von Nachbarschaftsbeziehungen zu weiteren Gewässern, Grünland, Brachflächen, Waldflächen und anderen naturnahen Biotopen festgesetzt werden, um den Verbund von Jahreslebensräumen, z.B. den Verbund von Laichbiotop und Sommerlebensraum von Amphibien zu gewährleisten.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen zu beachten.

5.1.2 Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen, Uferstreifen

Neben Hecken und Feldgehölzen sind Feldraine als ökologische Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft anzusehen. Wildkrautsäume und Feldraine übernehmen als Saumbiotope in der Landschaft wichtige Funktionen.

Die Festsetzung dient dem Zweck

- wichtige Teil- und Ganzjahreslebensräume als Refugium für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten zu entwickeln und zu erhalten,
- wichtige Lebensraumfunktionen wie Brut- und Überwinterungsraum sowie eine Nahrungsquelle für Vögel und Insekten sicherzustellen,
- lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem zu schaffen,
- Pufferzonen zu entwickeln gegen den Eintrag von Herbiziden, Insektiziden, Düngemitteln usw. durch Windverdriftung oder Einschwemmung aus den landwirtschaftlichen Flächen in benachbarte, naturnahe Ökosysteme wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Gewässer usw.,
- naturnahe Lebensräume wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder usw. zu ergänzen und zu erweitern, indem der Gesamtlebensraum vieler Arten erweitert wird, die nicht auf einen einzelnen Biototyp spezialisiert sind,
- Nützlingen eine Überwinterungsmöglichkeit zu bieten, wodurch eine Stabilisierung der Ackerbiotopen bewirkt wird,
- Ökotope zu schaffen, die die einzelnen Regelkreise und Steuerungsmechanismen innerhalb benachbarter Ökosysteme (z.B. Acker/Hecke, Grünland/Waldrand usw.) gegeneinander abpuffern sowie
- die Vielfaltigkeit der Landschaft zu erhöhen und so auch den Erholungswert zu steigern.

5.1.3 Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

Die Festsetzung dient dem Zweck,

- naturnahe Grünlandflächen als wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu schaffen oder wiederherzustellen,
- eine durchgängige Grünlandverbindung innerhalb des großräumigen Verbundraumes der Auenniederung des Rheins zu schaffen,
- den Erholungs- und Erlebniswert durch Wiederherstellung des typischen Erscheinungsbildes der Niederungsbereiche zu erhöhen,
- die Erosion von Böden im Bereich starker Hangneigungen zu verhindern und landschaftliche und naturhistorische Besonderheiten wie die Auenniederung mit ihren Altstromrinnen hervorzuheben.

5.1.4 Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

Entsprechend ihrer Bindung an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft wird die Anpflanzung von Baumreihen in der Regel entlang von Wegen, Straßen oder Gewässern festgesetzt. Durch eine Anpflanzung von Baumreihen an der jeweiligen Südseite der Wegeverbindungen kann die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gering gehalten werden.

5.1.5 Anpflanzung von Kopfbäumen

Die Anpflanzung von Kopfbäumen wird im Bereich der grünlandgeprägten Niederungen und Bruchgebiete sowie entlang von Gewässern festgesetzt. Grundsätzlich ist die Anpflanzung von Kopfbäumen eine wichtige Maßnahme zum Lebensraumerhalt für Altholzbewohner, da Alt- und Totholz in der Landschaft ständig beseitigt wird.

Daneben dient die Festsetzung der Erhaltung dieser, für das Landschaftsbild am Niederrhein typischen, Kulturform.

5.1.6 Anpflanzung von Feldhecken

Anpflanzungen von Hecken werden in der Regel entlang der Südseite von Straßen und Wegen, auf Böschungen, entlang von Gräben und Parzellengrenzen sowie auf Grünlandflächen vorgesehen, um eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich, insbesondere ackerbaulich genutzter Flächen und damit die Ertragsminderung möglichst gering zu halten.

Die den Hecken vorgelagerten Wildkrautsäume sowie gehölzfreie Abschnitte erhöhen das Habitatangebot. Sie sind für den Artenreichtum wichtig, da ihr Blütenhorizont für mehr als 1000 Wirbellose als Nahrungsquelle von Bedeutung ist.

Zur Strukturaneicherung sollten in längeren Gehölzstreifen auch kurze gehölzfreie Abschnitte, die analog zu den Wildkrautsäumen zu pflegen sind, integriert sein.

Ferner wirken sich eingestreute Kleinstrukturen wie alte Baumstubben oder Steinhaufen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes sehr förderlich aus.

5.1.7 Anlage von Schutzpflanzungen

Schutzpflanzungen dienen zur Eingrünung das Landschaftsbild störender baulicher Anlagen, wie Gewerbegebiete, Gewächshäuser oder Sportplätze.

5.1.8 Anpflanzung von Ufergehölzen

Ufergehölze sind gewässerbegleitende Baum- und Strauchbestände, die eine Reihe technischer und ökologischer Funktionen erfüllen wie

- Ufersicherung,
- Beschattung des Wasserlaufes,
- Arten- und Biotopschutz, indem sie zahlreichen Tieren- und Pflanzenarten Lebensraum bieten,
- Biotopverbund als lineare Vernetzungselemente,
- Einbindung der Wasserläufe in die Landschaft,
- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Fortsetzung dient auch zur Ergänzung vorhandener Ufergehölze, sowie zur Unterpflanzung und Umstrukturierung von Pappelreihen entlang von Wasserläufen.

5.1.9 Anlage von Obstweiden / -wiesen

Die Anpflanzung von Obstbäumen erfolgt vor allem in Siedlungsnähe oder in der Umgebung von Höfen. Die Festsetzung dient dabei unter anderem der landschaftsgerechten Einbindung von Gebäuden und Siedlungsrändern.

Neben der Neuanlage sollen durch die Festsetzung vorhandene Obstwiesen erweitert werden, da vor allem großflächigen Beständen hinsichtlich des Biotop- und Ackerschutzes ein hoher Wert zukommt. Wichtige Zusatz- und Randstrukturen wie Hecken, Raine, Trockenmauern usw. sind zu erhalten und zu fördern.

Hofeingrünungen aus Obstwiesen bzw. Bongerte, die meist von einer Weisdornhecke eingeschlossen werden, sind im Gebiet des Landschaftsplanes 'Kerken/Rheurdt' an den vereinzelt Gehöften oder Ortsrändern anzutreffen.

5.1.10 Anlage von Feldgehölzen

Feldgehölze sollten nach Möglichkeit regelmäßig inelartig in der Feldflur verteilt sein. Als Standort bieten sich ehem. Abgrabungen, Brachflächen sowie ungünstig geformte Ackerteile an.

Feldholzinseln müssen in der Landschaft vielfältigen Aufenthalts-, Nahrungs-, Zufluchts-, Schlaf- und Fortpflanzungsansprüchen der Fauna gerecht werden. Sie stellen wichtige Elemente als Trittsteinbiotope innerhalb eines Biotopverbundsystems dar.

Als wertsteigernde Zusatzstrukturen sollten u. a. Alt- und Totholz, freie Flächen im Inneren sowie in den Bestand eingestreute Obstbäume und Obstbaumgruppen vorhanden sein.

5.2 Maßnahmenräume

Die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen unterlagen in der bisherigen Landschaftsplanung meist einem starr vergebenen Gerüst, da sie exakt und parzellenscharf verortet waren und somit, aufgrund der teilweise nicht zur Verfügung stehenden Grundstücke, häufig nicht oder nur ansatzweise umgesetzt werden konnten.

Im Landschaftsplan 15 - Kerken/Rheurdt sind daher Maßnahmenräume ausgewiesen worden, in denen bestimmte Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen mit entsprechenden Pflegehinweisen festgesetzt sind, wobei aber kartographisch kein exakter Standort, sondern stattdessen ein grober Rahmen für die im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen festgelegt wird.

Dieser grobe Rahmen gibt einerseits Art, Umfang und Größenordnung, Sinn und Zweck sowie die ungefähren Örtlichkeiten für die Maßnahmen vor, lässt andererseits bei der praktischen Ausführungsplanung und Umsetzung bis zu einem gewissen vertretbaren Maß jedoch genügend Freiräume, um entsprechend der gegebenen Möglichkeiten und in Absprache mit den betroffenen Eigentümern optimale und auch maximal dimensionierte Lösungen finden zu können.

Es können auf diese, mit weniger Schwierigkeiten und Hindernissen verbundene Weise wesentlich mehr Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen auch tatsächlich praktisch umgesetzt werden, ohne jedoch wichtige Bereiche durch eine Vernachlässigung zu gefährden bzw. auf eine fachliche Steuerung durch Vorranggebiete und Umsetzungsprioritäten verzichten zu müssen.

Insgesamt ermöglicht dieses flexible Maßnahmenkonzept die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung von seltenen Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die Schaffung eines Biotopverbundsystems sowie die Erhaltung des regionaltypischen Landschaftsbildes und unterstützt somit die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes.

M 1 Maßnahmenraum: Vernum und Hartefelder Feld

Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte und historisch gewachsene Kulturlandschaft ist in ihrer derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Biotopvernetzung bzw. strukturierenden Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherungen von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen. Vor allem der Biotopverbund zwischen dem nördlichen, kleinstrukturiertem Landschaftsschutzgebiet, der Alten Bahn, Waldparzellen und der Meerbeckniederung ist in diesem Zusammenhang auszubauen.

Zum Erreichen dieser Ziele wird daher insbesondere die Anlage von Biotopstrukturen, wie das Anpflanzen von Feldgehölzen, Hecken oder Baumreihen sowie die Pflege vorhandener Gehölze empfohlen.

M 2 Maßnahmenraum: Alte Bahn Sevelen/Hartefeld

Die stark verbuschte und gehölzbestandene ehemalige Trasse der Bahnlinie, mit strauch- und baumbestandenem Querungswällen und wertvollen, gestuften Saumstrukturen ist als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere Vögel und Reptilien, sowie als landschaftsbildprägendes und strukturierendes Element zu erhalten und zu pflegen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze sowie Pflege- und Schnittmaßnahmen zur Erhaltung von Saumstrukturen und die Schaffung von offenen Habitatstrukturen für Reptilien.

M 3 Maßnahmenraum: Meerbeckniederung

Die landschaftsbildprägende Gewässerniederung der Meerbeck, sowie die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Aufwertung des Uferstrandstreifens sowie dessen Vernetzung mit den umliegenden Waldflächen durch die Anlage geeigneter Biotopstrukturen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden eine naturnahe Unterhaltung und Gestaltung sowie entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Anpflanzung von Ufergehölzen, die Umwandlung von Acker in Grünland sowie eine extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünland.

M 4 Maßnahmenraum: Sevelener und Oermter Feld

Die landwirtschaftlich geprägte und z. T. stark flurbereinigte Landschaft ist in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt in der strukturierenden Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherungen von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen in den Randlagen zu Sevelen und Großholthuysen sowie der Anhöhe des Oermter Berges und der ehemaligen Bahntrasse.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen insbesondere die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen, die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen sowie die Pflege von Gehölzen.

M 5 Maßnahmenraum: Schaephuysener Höhen

Der Höhenzug mit lichten Birken- und Eichenwäldern, Kiefern-, Fichten-, und Roteichenaufforstungen im Wechsel mit Ackerflächen sowie wertvoll ausgeprägten Hohlwegen und Heiderelikten ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und aufzuwerten. Der Schwerpunkt liegt im Sinne der Biotopvernetzung bzw. Aufwertung des Landschaftsbildes in der Anreicherung mit linearen Gehölzstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen, die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz, die Entwicklung von Waldsäumen sowie die Pflege von Gehölzen.

M 6 Maßnahmenraum: Oermter Berg

Der mit Laubbaumarten - auf dem Plateau vorwiegend mit Eichen, auf dem östlichen Steilhang vorwiegend mit Rotbuchen - bestandene Waldpark ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zum Schutz des Lebensraumes Eichen-Buchenwald zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie die Entwicklung von Waldsäumen.

M 7 Maßnahmenraum: Nenneper Fleuth, Kaplans- und Pastorskuhlen

Die landschaftsbildprägenden Gewässerläufe und aneinander gereihten Kuhlengewässer der Nenneper Fleuth bzw. Kaplans- und Pastorskuhlen, sowie die Uferbereiche und angrenzenden Bruch- und Auwaldrelikte sowie Grünlandflächen sind zu erhalten und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Aufwertung der Uferbereiche sowie der Feuchtbiotope durch die Anlage geeigneter Strukturen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere eine naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer, die Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Baumreihen und Kopfbäumen, die Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen sowie eine extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes.

M 8 Maßnahmenraum: Im Wehrlingsbruch

Das von Acker- und Grünlandflächen sowie Feldgehölzen geprägte Bruchgebiet ist in seiner landwirtschaftlichen Nutzung, seinem charakteristischen Erscheinungsbild und in seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den regionalen Biotopverbund zu erhalten und zu optimieren. Insbesondere die Flächen entlang der Kaplanskuhlen sind ökologisch weiterzuentwickeln.

Zum Erreichen dieser Ziele werden daher insbesondere eine extensive Bewirtschaftung von Grünland bzw. ggf. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und die Anpflanzung von landschaftsbildaufwertenden und vernetzenden Gehölzstrukturen empfohlen.

M 9 Maßnahmenraum: Meenenkaule und Landwehrbach

Der landschaftsbildprägende Gewässerlauf des Landwehrbaches und die aneinander gereihten Kuhlengewässer der Meenenkaule, sowie die Uferbereiche und angrenzenden Bruch- und Auwaldrelikte sowie Grünlandflächen sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt in der Aufwertung der Gewässerrandbereiche, Uferzonen und Feuchtbiotope durch die Anlage geeigneter Strukturen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere eine naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer, die Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Baumreihen und Kopfbäumen, die Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen sowie eine extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes.

M 10 Maßnahmenraum: Im Heiligen Bruch

Das vorwiegend von Acker- und einzelnen Grünlandflächen geprägte Bruchgebiet ist in seiner landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und in seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu optimieren. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die an die Meenenkaulen angrenzenden Flächen zu legen.

Zum Erreichen dieser Ziele wird bei den Entwicklungsmaßnahmen der Schwerpunkt auf eine extensive Bewirtschaftung von Grünland bzw. ggf. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und die Anpflanzung von landschaftsbildaufwertenden und vernetzenden Gehölzstrukturen gelegt.

M 11 Maßnahmenraum: Waldgebiet Littard

Das zusammenhängende und sehr wertvoll ausgeprägte Waldgebiet mit naturnahen Laubwaldflächen, insbesondere Stieleichen-Hainbuchenwälder mit artenreicher Krautschicht, Eschenbestände und bodensaure Buchenwälder mit hohem Alt- bzw. Totholzanteil sind als Refugiallebensräume zahlreicher, z. T. bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren. Insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung der Naturwaldzelle hat unbedingt weiterhin zu unterbleiben. Zudem sind zwei kleine, innerhalb des Waldes gelegene Teiche mit wertvoller Vegetation eutropher Stillgewässer und angrenzendem Feuchtgrünland gesondert weiterzuentwickeln.

Zum Erreichen dieser Ziele werden die Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahen Waldbau, die Erhaltung bzw. der Ausbau der Naturwaldzelle und entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz, die Förderung der Strauch- und Krautschicht, die Entfernung standortfremder, nichtheimischer Gehölze sowie die Entwicklung von Waldsäumen.

M 12 Maßnahmenraum: Schaephuysener Feld

Die von Acker- und Grünlandflächen, kleineren Waldparzellen sowie Feldgehölzen und Gräben geprägte Landschaft ist in seinem charakteristischen Erscheinungsbild und in seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und auszubauen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Umwandlung von Acker in Grünland, eine extensive Bewirtschaftung von Grünland, die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen, die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen sowie die Pflege von Gehölzen.

M 13 Maßnahmenraum: Littardsche Kendel, Littardkuhlen, Hacksteinskaulen, Parsick

Die landschaftsbildprägenden Gewässer der Littardschen Kendel, der Littardkuhlen, der Hacksteinskaulen und des Parsick, sowie die Uferbereiche und angrenzenden Bruch- und Auwaldrelikte sowie Grünlandflächen sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt in der Aufwertung der Gewässerrandbereiche, Uferzonen und Feuchtbiotope durch die Anlage geeigneter Strukturen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere eine naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer, die Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Baumreihen und Kopfbäumen, die Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen sowie eine extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes.

M 14 Maßnahmenraum: Waldgebiet Bloemersheim und Vluyner Busch

Das geschlossene, vorwiegend von Eichen-, Eichen-Birken-, Birken-, Buchen-, Douglasien- und Kiefernbeständen mit beigemischten Roteichen- und Fichtenaufforstungen eingenommene Waldgebiet ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und aufzuwerten. Insbesondere die z. T. gut ausgeprägten Eichen-Buchen- und Eschen-Erlenwälder bei Gut Leyenburg sowie der Eichen-Mischwald bei Hackstein sind weiterzuentwickeln.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz, die Förderung der Strauch- und Krautschicht, die Entfernung standortfremder, nichtheimischer Gehölze sowie die Entwicklung von Waldsäumen.

M 15 Maßnahmenraum: Linder Feld

Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft im Vorfeld des Höhenzuges ist in ihrer derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Biotopvernetzung bzw. strukturierende Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherungen von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen, die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen sowie die Pflege von Gehölzen.

M 16 Maßnahmenraum: Stender Feld

Der stark durch Ackerbau bestimmte, offene Landschaftsraum ist hinsichtlich seiner kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Bedeutung als charakteristische Verbindung zwischen dem Schaephuysener Höhenzug und der Aldekerker Bruchlandschaft zu erhalten und entsprechend von anderen Nutzungen freizuhalten. Zudem sollten im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz Maßnahmen zur Pflege und Aufwertung der Feldflur durchgeführt werden. Vernetzende Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen sollten nur vereinzelt unter Berücksichtigung des Offenlandcharakters angelegt werden.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur sowie Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen sowie die Anlage von 'Lerchenfenstern', Feldrainen und Krautsäumen.

M 17 Maßnahmenraum: Abgrabung Stenden

Die durch die laufende Abgrabungstätigkeit stark beeinträchtigte Landschaft ist, unter Berücksichtigung des Rekultivierungsplanes, durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu optimieren und in das Landschaftsbild einzugliedern.

Zum Erreichen dieser Ziele werden eine naturnahe Unterhaltung und Gestaltung sowie entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und sonstigen Gehölzen sowie die Schaffung von Feuchtbiotopen und Habitatstrukturen für Amphibien, Wasser- und Watvögel.

M 18 Maßnahmenraum: Kerkener Platte

Die offene und durch intensiv betriebenen Ackerbau geprägte Landschaft ist in ihrer Nutzung zu erhalten und durch Biotoppflege und -entwicklungsmaßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vernetzende Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen sollten nur vereinzelt unter Berücksichtigung des Offenlandcharakters im Bereich der Gehöfte, Ortschaften und Randlagen angelegt werden. Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur sowie Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen, die Anlage von 'Lerchenfenstern', Feldrainen und Krautsäumen sowie im einzelnen auch die Anpflanzung bzw. Pflege von Obstwiesen, Feldgehölzen und Hecken oder auch die Förderung der besonders landschaftstypischen Alleen.

M 19 Maßnahmenraum: Winternamer Bruch

Der vorwiegend garten- und ackerbaulich geprägte Landschaftsraum ist in seiner Nutzungsstruktur zu erhalten. Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist dieser Teilbereich des Winternamer Bruches besser in die Landschaft einzubinden.

Zum Erreichen dieser Ziele wird daher insbesondere die Anpflanzung von Einzelgehölzen, Hecken und Baumreihen entlang von gartenbaulichen Flächen bzw. Anlagen, Nutzungsgrenzen und Wegen empfohlen.

M 20 Maßnahmenraum: Kerkener Feld

Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft ist in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt in der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen und der Anreicherung von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen in den Randlagen zu Kerken, Eyll und Rahm.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Anpflanzung von Obstgehölzen, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen, sowie die Pflege von Gehölzen.

M 21 Maßnahmenraum: Eyller Bruch

Das mit Gräben durchzogene, kleinstrukturierte, z. T. feuchte bis nasse Bruchgebiet, in dem unterschiedlich große Waldflächen und Feldgehölze sowie eingestreute Acker- und Grünland- und Brachflächen das Landschaftsbild prägen, ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt hier auf der ökologischen Optimierung der feuchten Flächen sowie der Waldbereiche, insbesondere des Waldkomplexes Groetbenden mit Buchen, Eichen und Birken und einer lockeren Strauch- bzw. nahezu geschlossenen Krautschicht sowie einer Vernetzung der offenen Flächen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie eine extensive Bewirtschaftung von Grünland, die Förderung von Brachflächen bzw. Feuchtbrachen, die Erhaltung von Alt- und Totholz, die Entwicklung der Strauch- und Krautschicht, die Entfernung standortfremder, nichtheimischer Gehölze, die Entwicklung von Waldsäumen sowie die Anpflanzung und Pflege der Gehölzstrukturen.

M 22 Maßnahmenraum: Nieukerker und Aldekerker Bruch

Das Bruchgebiet, das durch Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen und Waldparzellen im Wechsel mit Acker- und Grünlandflächen bestimmt wird, ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt hier auf Vernetzung der Trittsteinbiotope entlang der Gräben, Wege und Waldflächen.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen, die Erhal-

tung und Förderung von Alt- und Totholz, die Entwicklung von Waldsäumen sowie die Pflege von Gehölzen.

M 23 Maßnahmenraum: Leygraaf, Landwehrbach und Stort

Die von einzelnen Erlen, Pappelreihen und wenigen Kopfweiden begleiteten, meist von einem schmalen, weidewirtschaftlich genutzten Uferrandstreifen gesäumten Gewässer bzw. Gräben sind als wichtige Elemente in einer ackerbaulich geprägten Landschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zum Erreichen dieser Ziele wird insbesondere eine naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer, die Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Baumreihen und Kopfbäumen, sowie eine extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes empfohlen.

M 24 Maßnahmenraum: Spring und Schwarze Rahm

Das abschnittsweise von Erlen, Pappelreihen und Weiden und anderen standortgerechten Gehölzen begleitete sowie von einem schmalen Uferrandstreifen mit z. T. angrenzenden Grünlandflächen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges vernetzendes und prägendes Landschaftselement zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher insbesondere eine naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer, die Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Baumreihen und Kopfbäumen, die Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen, wie Bruchwaldrelikten, sowie eine extensive Bewirtschaftung und Pflege des angrenzenden Grünlandes bzw. ggf. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

M 25 Maßnahmenraum: Bullengraben und Neuer Graben

Das abschnittsweise von Erlen, Pappelreihen und Weiden und anderen standortgerechten Gehölzen begleitete sowie von einem schmalen Uferrandstreifen mit z. T. angrenzenden Grünlandflächen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges vernetzendes und prägendes Landschaftselement zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zum Erreichen dieser Ziele wird daher insbesondere eine extensive Bewirtschaftung und Pflege des angrenzenden Grünlandes bzw. ggf. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, eine naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer, die Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Baumreihen und Kopfbäumen sowie die Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen, wie Bruchwaldrelikte, Röhrichte oder Seggenriede, empfohlen.

M 26 Maßnahmenraum: Stender Benden

Das Bruchgebiet stellt einen langen, großflächigen Feuchtwaldbereich überwiegend aus z. T. artenreichen Erlenbruch- oder Weidenauenwäldern und Feuchtbrachen sowie aus Pappelforsten und Nass- oder Feuchtwiesen entlang des Neuen Grabens dar, der als besonders wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiterzuentwickeln ist.

Zum Erreichen dieser Ziele werden entsprechende Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Diese umfassen daher schwerpunktmäßig insbesondere die Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen, wie Bruch- und Auewälder, Röhrichte oder Seggenriede, die Förderung der Nass- und Feuchtgrünlandbrachen, nach Möglichkeit eine Wiederherstellung der ursprünglichen Feuchteverhältnisse sowie eine extensive Bewirtschaftung und Pflege des angrenzenden Grünlandes bzw. ggf. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland. Zudem sollten für die angrenzenden Eichen- bzw. Laubwaldbestände Maßnahmen zur Entwicklung von Waldmänteln und Säumen und zur Förderung von Alt- und Totholz getroffen werden.

M 27 Driesbruch

Das Bruchgebiet mit seinen Waldflächen, Pappelforsten, Erlenbruchwaldrelikten und Nass- oder Feuchtwiesen sowie Ackerflächen ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zum Erreichen dieser Ziele wird daher schwerpunktmäßig insbesondere die Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen, wie Bruch- und Auewälder, Röhrichte oder Seggenriede, die Förderung der Nass- und Feuchtgrünlandbrachen, nach Möglichkeit eine Wiederherstellung der ursprünglichen Feuchteverhältnisse sowie eine extensive Bewirtschaftung und Pflege des angrenzenden Grünlandes bzw. ggf. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland empfohlen. Zudem sollten für die Eichen- bzw. Laubwaldbestände Maßnahmen zur Entwicklung von Waldmänteln und Säumen, zur Reduzierung nicht-heimischer, standortfremder Gehölze sowie zur Förderung von Alt- und Totholz getroffen werden.

5.3 Pflege von Biotopen

Die gezielte Pflege von einzelnen Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich also um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Sie stellen zudem gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dar und werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) in ihrer Artenzusammensetzung und ihrem Zustand näher beschrieben.

Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die entsprechend geeigneten und im Einzelnen aufgelisteten Maßnahmen zu pflegen, weiterzuentwickeln oder zu erschließen und ggf. nur extensiv zu bewirtschaften.

Die jeweiligen Biotoptypen stellen also Bereiche dar, die einerseits auf Veränderungen des Standortes und sonstige Eingriffe besonders empfindlich reagieren und andererseits bei einer Unterlassung der erforderlichen Pflege, beispielsweise durch ein Fortschreiten der natürlichen Sukzession, in ihrer derzeitigen, besonders wertvollen Ausprägung allmählich aus dem Landschaftsbild verschwinden würden. Die Sicherung kann dementsprechend also nur durch regelmäßig abgestimmte, konsequent durchgeführte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet werden, die über die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope hinausgehen und daher im Landschaftsplan noch gesondert hervorgehoben werden.

Pflegemaßnahmen werden dementsprechend für folgende schützenswerte Biotope festgesetzt:

- **B 1 Sandgrube Hauser**
Zur Erhaltung der Sandpionierrasenrelikte in der Grube Hauser, die aufgrund von veränderten Standortbedingungen und fehlender Pflege bzw. Nutzung aktuell kein nach § 30 BNatSchG Geschütztes Biotop mehr darstellt (zuvor GB-4504-216), sind entsprechende Entwicklungsmaßnahmen notwendig.
Es handelt sich um eine aufgelassene Sandgrube innerhalb des Schaephuysener Höhenzuges mit Sandmagerrasen, Silikattrockenrasen, Sandrohböden und trockenen Pionierfluren sowie den angrenzenden stark verbuschten bzw. baumbestandenen Steilhängen und einem Hohlweg.
- **B 2 Heidereste und Strausgrasrasen am Hahnenberg und Windberg**
Die Heidereste, die z. T. nach § 30 BNatSchG Geschützte Biotope darstellen (GB-4504-214), werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.
Es handelt sich um Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden mit einer teilweise artenreichen Krautschicht sowie teilweise starkem Verbuschungsgrad durch Birken, Besenginster und Brombeere.
- **B 3 Sandgrube östlich von Stenden**
Die Teilbereiche der aufgelassenen Sandgrube, die nach § 30 BNatSchG Geschützte Biotope darstellen (GB-4504-212), werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.
Es handelt sich um ein eutrophes, naturnah ausgebildetes, Abgrabungsgewässer mit vielfältiger Unterwasser- und Schwimmblattvegetation und einem Röhrichtsaum, um brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland mit einem Binsenbestand, einer Strauchschicht aus Korb- und Silberweiden mit beigemischten Zitterpappeln und einer gut ausgeprägten Krautschicht sowie starkverbuschten Resten von Sandtrockenrasen auf den südlich exponierten Steilhängen.
- **B 4 Waldtümpel südöstl. von Schaephuysen**
Der Flachwassertümpel, der ein nach § 30 BNatSchG Geschütztes Biotope darstellt (GB-4504-213), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.
Es handelt sich um ein mesotrophes, naturnah ausgeprägtes Stillgewässer mit vielfältiger Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, gut ausgebildeter Krautschicht und einem Röhrichtsaum inmitten eines trockengelegten Pfeifengras-Birken-Moorbirkenwaldes.

6 Vorrangflächen für Kompensationen

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Als Vorranggebiete für solche Kompensationsflächen kommen in erster Linie Räume in Betracht, die bereits einen Schutzstatus innehaben, die gleichzeitig aber auch ein hohes Entwicklungspotential aufweisen sowie ganz allgemein Räume, die im Sinne des Naturschutzes oder im Hinblick auf ein besonders charakteristisch ausgeprägtes Landschaftsbild weiterentwickelt werden können und ebenfalls ein hohes Entwicklungspotential aufweisen.

Die besonders zur Kompensation geeigneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb der Vorranggebiete für Kompensationsflächen sollten gleichzeitig natürlich aber auch eine gewisse Eignung für den Ausgleich von Eingriffen haben, also im Sinne einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend Punkte erwirtschaften.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Das Hauptziel der Ausweisung von Vorranggebieten für Kompensationsflächen ist, deutlich erkennbar zu machen, in welchen Bereichen aus der Sicht des Naturschutzes eine besonders hohe Umsetzungspriorität für bestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen besteht und diese somit bei der kommunalen Planung von Kompensationsmaßnahmen bevorzugt beachtet werden können.

Teil B: Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG

1 Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten sollen künftige Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Für den Landschaftsplan nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG obligatorisch durchzuführen (vgl. Anlage 3 UVPG).

Das Landschaftsgesetz in der Fassung vom 19.06.2007 regelt in § 17 „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ die Vorgehensweise.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung hat gemäß § 14a (1) UVPG die planaufstellende Behörde.

Nach dem Landschaftsgesetz erfüllt die Begründung zum Landschaftsplan die Funktion des Umweltberichts nach § 14g (2) UVPG.

Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eine Kurzdarstellung, die Benennung der Planziele, die Beziehung zu anderen Plänen,
- die Darstellung der Umweltschutzziele und wie diese Ziele bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden,
- die Wiedergabe der Umweltmerkmale, des momentanen Umweltzustandes und Darstellung der Entwicklung bei der Nichterfüllung des Planes,
- die Angabe der bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere auf ökologisch bedeutsame Gebiete, dies sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.,
- eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen,
- eine Schilderung der Maßnahmen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung verhindern, verringern oder ausgleichen,
- Hinweise zu aufgetretenen Schwierigkeiten wie fehlende Kenntnisse,
- Begründung der Alternativenwahl und Beschreibung der Prüfungsdurchführung,
- Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan verfolgt grundsätzlich positive Zwecke für die Umwelt. Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 15 Kerken/Rheurdt soll mit der ‘Strategischen Umweltprüfung’ frühzeitig dargelegt werden, welche erhebliche Umweltauswirkungen der Landschaftsplan auslöst. Nach der SUP-Richtlinie sind nicht nur negative Auswirkungen sondern auch positive Auswirkungen zu prüfen.

Die Strategische Umweltprüfung soll im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahrensschritte, der Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden vorliegen und wird mit dem Landschaftsplan jeweils ausgelegt. Die Öffentlichkeit und die Behörden können sich zum Landschaftsplan und zur Strategischen Umweltprüfung äußern.

2 Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele

Der Landschaftsplan Nr. 15 Kerken/Rheurdt hat das Ziel, die Natur und Landschaft im Kreisgebiet Kleve zu erhalten und zu entwickeln. Für den baurechtlichen Außenbereich stellt der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die §§ 16 18, 24 – 26 LG sowie die §§ 22, 23, 26 und 28 – 30BNatSchG geben die Inhalte vor. Dabei handelt es sich insbesondere um die Darstellung von Entwicklungszielen, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundsystems und von Entwicklungs-, Pflege- und Erschlie-

ßungsmaßnahmen. Des Weiteren können besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Zweckbestimmungen für Brachflächen erfolgen.

2.1 Entwicklungsziele (§ 18 LG)

Für den Landschaftsplan Nr. 15 Kerken/Rheurdt sind folgende Entwicklungsziele dargestellt, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen sind und somit **Behördenverbindlichkeit** haben. Die Entwicklungsziele stellen die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie erfüllen die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (GEP 99).

Es werden die folgenden Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes als Ziele formuliert werden:

Entwicklungsziel 1.1 'Erhaltung'

(insgesamt ca. 4.100 ha)

Entwicklungsziel 1.2 'Erhaltung und Entwicklung'

(insgesamt ca. 4.300 ha)

Entwicklungsziel 1.3 'Erhaltung Gewässersysteme'

(insgesamt ca. 1.500 ha)

Entwicklungsziel 3: 'Wiederherstellung'

(insgesamt ca. 100 ha)

Entwicklungsziel 6: 'Temporäre Erhaltung'

(insgesamt ca. 30 ha)

Entwicklungsziel 8: 'Beibehaltung der Funktion'

(insgesamt ca. 80 ha)

2.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat gem. § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Der Landschaftsplan Nr. 15 Kerken/Rheurdt setzt

- 3 Naturschutzgebiete (ca. 335 ha),
- 8 Landschaftsschutzgebiete (ca. 4.600 ha),
- 17 Naturdenkmäler sowie
- 49 geschützte Landschaftsbestandteile fest.

Die Vorgaben des Regionalplans (GEP 99) wurden beachtet. Es erfolgte eine räumliche Konkretisierung der Bereiche zum 'Schutz der Natur' (BSN) und der Bereiche zum 'Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung' (BSLE) als Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Der Erlass von Ge- und Verboten soll dem jeweiligen Schutzzweck dienen. Die Verbote sollen den Schutzzwecken zuwider laufende Tätigkeiten unterbinden, wobei die bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen von den Verbotbestimmungen nicht betroffen sind. Die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sind **behördenverbindlich** und werden nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes **rechtsverbindlich**.

Es handelt sich um folgende Naturschutzgebiete:

- N 1 Naturschutzgebiet 'Staatsforst Rheurdt / Littard'
- N 2 Naturschutzgebiet 'Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug'
- N 3 Naturschutzgebiet 'Stender Benden'

2.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Der landschaftsplan trifft für 19 geschützten Landschaftsbestandteile forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG. Hier gelte die Verbote, 1. Laubwald in Nadelwald zu überführen und 2. Kahlschläge über 0,3 ha Größe durchzuführen.

Als Gebote sind

1. die Erst- und Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten zu beachten. Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung, Wiederaufforstung oder Erstaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren und

2. Erhaltung von Horstbäumen und Bäumen mit Spechthöhlen sicherzustellen. Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sowie sonstige Biotopbäume sind, sofern die Verkehrssicherungspflicht nicht beeinträchtigt wird, von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Ausnahmen von den Bestimmungen kann die Untere Forstbehörde auf Antrag erteilen.

2.4 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Der Landschaftsplan setzt die erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete und -objekte dienen, fest. Der Landschaftsplan Nr. 15 Kerken/Rheurdt weist diese Maßnahmen Landschaftsräumen zu. Die Festsetzungen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind **behördenverbindlich**. Die Rechtsverbindlichkeit tritt erst nach weiteren Verfahrensschritten ein. Diese können ein freiwilliger Vertragsabschluss oder die einvernehmliche Festlegung im Zuge der Konkretisierung unter Beteiligung der Eigentümer, der Bewirtschafter und betroffener Träger öffentlicher Belange sein.

3 Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen

	Bedeutung		
	gering	mittel	hoch
FFH und Vogelschutzrichtlinie			Umsetzung der Richtlinien.
GEP 99 Regionalplan Landschaftsrahmenplan			Beachtung der Ziele des Regionalplanes und deren Konkretisierung.
Kommunale Bauleitplanung Flächennutzungs- und Bebauungsplan	Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für bauliche Ausweisungen werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes berücksichtigt.	Beachtung der Entwicklungsziele bei der Bauleitplanung, auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen.	Keine Inanspruchnahme von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
Andere UVPG-relevante Planungen		Beachtung der Entwicklungsziele bei Fachplanungen auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen.	Beachtung genehmigter oder zugelassener Pläne. Vorgabe zur Zulassung oder Genehmigung zukünftiger Pläne, insbesondere hinsichtlich besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
Kreiskulturlandschaftsprogramm			Vorgaben zur Förderkulisse und zu Förderprioritäten

4 Bestand und Bewertung der Umweltbelange

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
Mensch und Gesundheit	Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landschaftsgesetz <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen - Sicherung und Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung - Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen 	Regionalplan Flächennutzungsplan	Bereiche für die landschaftsorientierte Erholung Darstellung von Sondergebieten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG FFH-Richtlinie) Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Bundesnaturschutzgesetz § 30 (§ 62 LG) <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. 	Daten des Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) Flächennutzungskartierung	FFH Gebiete: FFH Gebiet Staatsforst Rheurdt/Littard Natura 2000-Nr. DE-4504-301 Kleiner Randbereich FFH Gebiet Tote Rahm (Schwerpunkt des Gebietes im Kreis Viersen) Natura 2000-Nr. DE-4504-302 § 30er BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG): <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer - Moore - Sümpfe - Röhrichte - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen - Quellbereiche - Binnenlandsalzstellen - Offene Binnendünen - Natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände - Zwergstrauch- Ginster- und Wacholderheiden - Borstgrasrasen - Artenreiche Magerwiesen und -weiden - Trockenrasen - Natürliche Schwermetallrasen - Binnensalzstellen - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte - Bruch- und Sumpfwälder - Auwälder - Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder

<p>Boden</p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Funktionen <i>des Bodens sind nachhaltig zu sichern</i> oder wiederherzustellen. Hierzu sind <i>schädliche Bodenveränderungen abzuwehren</i>. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. 	<p>Karte der schutzwürdigen Böden NRW 1:50000 Geol. Landesamt</p>	<p>Folgende Böden sind vorzufinden: Gley, Podsol-Gley, Podsol, Niedermoorgley, Anmoorgley, Niedermoortorf, Braunerde, Gleybraunerde, Parabraunerde, Gley-Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde, Podsolbraunerde, Ranker. Besonders erosionsgefährdete Standorte sind insbesondere im Plangebiet im Bereich der Schaephuysener Höhen vorhanden.</p>
<p>Wasser</p>	<p>EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt; – Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung. 	<p>Karte des Gewässerzustandserfassung</p>	<p>Zur biologischen Gewässergüte der im Plangebiet erfassten Gewässer liegen folgende Angaben vor. Im Plangebiet erfasste Gewässer werden mit mäßig belastet (II) bis kritisch belastet (III) angegeben. Die Einteilung erfolgt von unbelastet (I) bis übermäßig verschmutzt (IV) Im Plangebiet bestehen folgende Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hartefeld Wasserschutzgebiet „Kerken-Nieukerk“ Zone I und III B Wasserschutzgebiet „Geldern-Hartefeld“ Zone I und III B Wasserschutzgebiet „Kempen-Vinnbrück“ Zone I, II und III A</p>
<p>Luft und Klima</p>	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen – Schutz und Verbesserung des Klimas 		<p>Das Plangebiet wird durch atlantisches Klima geprägt. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das Jahr. Der Wind kommt meist aus südwestlicher Richtung.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Landschaftsgesetz</p> <p>Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, – die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft 		<p>Der Geltungsbereich wird geprägt von einer landwirtschaftlichen Siedlungsstruktur in der ackerbauliche Nutzung sowie Grünlandnutzung vorherrschen. Das Plangebiet lässt sich in vier Landschaftsräume untergliedern: Das Niederungsgebiet Rheurd bis Schaephuysen ist geprägt durch Kuhlengewässer, Waldgebiete im Bereich Littard und Vluyner Busch und den Niederungsbereichen.</p>

	<p>auf Dauer gesichert sind.</p>		<p>Der Schaephuysener Höhenzug ist eine durch eiszeitliche Einflüsse entstandene Erhebung mit trockenen Waldbeständen, Hohlwegen. Die Aldekerker Platte ist dominiert durch die ackerbauliche Nutzung und ihrem Offenlandcharakter. Das Niederungsgebiet des Eyller Bruchs wird durch einen hohen Anteil an kleinparzellierten Grünland- und Feuchtwaldanteilen mit Wasserläufen bestimmt.</p>
<p>Kulturgüter, sonstige Sachgüter</p>	<p>Denkmalschutzgesetz, Landschaftsgesetz Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Historische Kulturlandschaften sind zu sichern und zu entwickeln.</p>	<p>Beiträge der Fachbehörden</p>	<p>Bodendenkmäler: Dazu gehören laut Bodendenkmalkataster des LVR insbesondere die Eyller Schanze, die Landwehrverläufe im Eyller Bruch, die Bodenbewegungen im Bereich der historischen Anlagen Haus Asselt, Haus Palings, Mühle Sassenrath und Craghmühle sowie der Berger Kirchweg. Geomorphologische Besonderheiten: Im Geltungsbereich werden folgende Geotope genannt: Schaephuysener Höhenzug zwischen Rheurdt und Tönisberg (Objektkennung: GK-4504-001) Niepkuhlenrinne im Süden von Rheurdt (Objektkennung: GK-4504-003) Niepkuhlenrinne "Blink" im Norden von Rheurdt (Objektkennung: GK-4404-025) Historische Kulturlandschaften: Bestandteil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Mittlere Niers Der Kulturlandschaftsbereich Schaephuysener Höhen ist charakterisiert durch mittelalterliche und neuzeitliche Herrensitze, frühneuzeitliche Töpferstandorte, vielgestaltige kleinteilige Kulturlandschaft und Hohlwege. In der Kulturlandschaft Niersniederung wird das sanft nach Nordwesten abfallende Gelände von der Niers und ihren Nebenflüssen durchzogen. Dazu gehören Feuchtwiesen, Au(enbruch)wäldchen, Gehölzreihen, Einzelbäume und Baumgruppen, meist Kopfweiden, die sich in den Bruchgebieten bei Kerken wiederfinden.</p>

5 Bedeutsame Umweltprobleme im Geltungsbereich des Landschaftsplans

Die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. § 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Charakteristische Umweltprobleme für das gesamte Plangebiet sind:

- teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung, Verkehrswege und Siedlungsbereiche;
- Beanspruchung von Flächen für bauliche und infrastrukturelle Vorhaben, Abgrabungen;
- nicht standortgerechte Bestockung von Waldflächen;
- nicht standortangepasste Nutzung in den Niederungsbereichen und
- naturferner Zustand der Fließgewässer

Der Landschaftsplan beabsichtigt mit seinen Festsetzungen diese Probleme zu beheben und langfristig den Umweltzustand zu verbessern. Die Entwicklungsziele werden entsprechend dargestellt.

6 Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Umweltbelange

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 23 bis 29 BNatSchG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
Mensch und Gesundheit	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen	□	□	□
	Verbesserung der landschaftsbezogenen Eignung für die Erholung	+	+	+
	Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen	□	Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sichert Räume mit besonderer Bedeutung für die Erholung.	Die Anreicherung mit Feldrainen und Gehölzstrukturen (Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen, Obstbäume usw.) erhöht die Erlebnisqualität und damit den Erholungswert der Landschaft.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen	□	Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden auf das fachliche Mindestmaß reduziert. Bewirtschaftungsbeschränkungen sollen über freiwillige Verträge geregelt werden.	Es werden keine konkreten Maßnahmenflächen festgesetzt.
	Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	+	Darstellung der Entwicklungsziele 'Erhaltung' und 'Anreicherung' mit besonderer Berücksichtigung des Biotopverbundsystems.	Festsetzung von Schutzgebieten, insbesondere zur Sicherung für den Biotopverbund wichtiger Räume.
		+		+
			Alle Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen wurden mit dem Ziel festgesetzt, die Situation für den Biotop- und Artenschutz im Gebiet zu verbessern. Insbesondere soll der Biotopverbund gefördert werden. Gleichzeitig können die Maßnahmen weitere Funktionen übernehmen, wie die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.	

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 23 bis 29 BNatSchG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
Boden	Sicherung der Funktionen des Bodens	□	+	+
	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen z.B. Bodenerosion	□	□	+
Wasser	Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt	□	+	+
Luft und Klima	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Schutz und Verbesserung des Klimas	+	+	□

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 23 bis 29 BNatSchG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
Landschaft	Dauerhafte Sicherung – der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, – der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie – der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	+	Die schon vorhandenen Schutzausweisungen werden weiterentwickelt bzw. angepasst. Festgesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete (insgesamt ca. 335 ha), • Landschaftsschutzgebiete (insgesamt ca. 4.600 ha), • 17 Naturdenkmale sowie • 49 geschützte Landschaftsbestandteile 	+
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Denkmäler und Kulturlandschaften sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen.	+	□	+

--- Verschlechterung

□ keine Auswirkungen die durch den Landschaftsplan hervorgerufen werden

+ positive Auswirkungen auf die Umweltbelange

7 Alternativenwahl

Eine grundsätzliche Alternativenprüfung scheidet aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus. Der flächendeckende Landschaftsplan ist eine Pflichtaufgabe in der die Grundsätze des Regionalplanes (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan konkretisiert werden.

Ebenso ist eine Alternativenprüfung der festgesetzten Maßnahmen nicht geboten, diese werden erst zum Zeitpunkt der Realisierung mit den Betroffenen konkretisiert.

8 Überwachungsmaßnahmen

Da keine negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden, wird eine Überwachung entbehrlich sein.

9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Landschaftsplan Nr. 15 Kerken/Rheurdt hat das Ziel, die Kulturlandschaft zu erhalten und aufzuwerten.

Mit der Ausführung der geplanten Maßnahmen wird eine Verbesserung der Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden** und **Landschaft** zu erwarten sein. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedingen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei der Maßnahmendurchführung wird durch die Anpassung der Bauzeiten an die Setz- und Brutzeiten, den Schutz vorhandener Gehölzbestände oder durch den Einsatz schweren Geräts nur im unbedingt erforderlichen Umfang auf eine umweltverträgliche Umsetzung geachtet.

Das Schutzgut **Mensch und Gesundheit** wird indirekt auch an der Verbesserung teilhaben. Die Bevölkerung wird in landschaftlich und ökologisch aufgewerteten Gebieten Erholung finden.

Keine Auswirkungen sind für die Schutzgüter **Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Luft**, erkennbar.

Die Realisierung des Landschaftsplanes NR. 15 Kerken/Rheurdt lässt keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG erwarten.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entspricht dem Detaillierungsgrad des Landschaftsplanes. Weitergehende Aussagen sind in den ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren zu machen. Dies führt aber nicht dazu, dass die Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund technischer Lücken oder fehlender Kenntnisse unvollständig ist.